

Umweltbericht 2012

Landkreis Oberhavel



direkt drüber!
oberhavel

Stand: Juni 2012
www.oberhavel.de

Entsprechend dem Kreistagsbeschluss Nr. 2/0131 vom 12. April 2000 wird der jährliche Umweltbericht des Landkreises Oberhavel in aktualisierter Form vorgelegt.

Er dokumentiert den derzeitigen Stand der Umweltsituation bezüglich der Schutzgüter Gesundheit, Luft, Wasser und Boden sowie den Stand des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieser Umweltbericht kann über das Internet unter <http://www.oberhavel.de> abgerufen werden.

Herausgeber

Landkreis Oberhavel

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Verkehr

Dezernent: Egmont Hamelow

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Fachbereichsleiterin: Wiolina Thierfelder

unter Mitwirkung

des Fachdienstes Naturschutz, Umweltschutz und Abfallbeseitigung des Landkreises Oberhavel

des Fachdienstes Wasserwirtschaft des Landkreises Oberhavel

des Fachdienstes Landwirtschaft des Landkreises Oberhavel

des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Stand: 30. Juni 2012

I. Inhaltsverzeichnis

1 Naturschutz und Landschaftsplanung	6
1.1 Die Landschaften des Landkreises Oberhavel	6
1.1.1 Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet	6
1.1.2 Ruppiner Land	6
1.1.3 Rhin-Havelland	7
1.1.4 Barnim	7
1.2 Rechtliche Grundlagen, Eingriffsregelung, Bauleit- und Landschaftsplanung	7
1.2.1 Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes	7
1.2.2 Das Verfahren der Eingriffsregelung	7
1.2.3 Bauleitplanung	8
1.2.4 Planerische Rahmenbedingungen der Bauleitplanung	8
1.2.5 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	9
1.2.6 Landschaftsplanung	10
1.2.7 Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie	13
1.3 Schutzgebiete und -objekte	13
1.3.1 Naturschutzgebiete	14
1.3.2 Landschaftsschutzgebiete	16
1.3.3 Schongebiete	17
1.3.4 Natura 2000 - Gebiete	17
1.3.5 Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale	19
1.4 Großschutzgebiete	31
1.4.1 Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin"	31
1.4.2 Naturparks	31
1.4.3 Übersicht der vorhandenen Unterlagen zu Schutzgebieten und -objekten im Landkreis Oberhavel	32
1.5 Arten-, Biotop- und Gehölzschutz	36
1.5.1 Geschützte und gefährdete Biotope	36
1.5.2 Artenschutz	38
1.5.3 Biotopschutz und Landschaftspflege	39
1.5.4 Vertragsnaturschutz	39
1.5.5 Baum- und Gehölzschutz	40
1.5.6 Ordnungswidrigkeiten	41
1.6 Leitlinien für Landnutzungsformen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege	42
1.6.1 Landwirtschaft	42
1.6.2 Forstwirtschaft	46
1.6.3 Wasserwirtschaft und Fischerei	47
1.6.4 Siedlungswesen	48
1.6.5 Verkehr	48
1.6.6 Bodenabbau	49
1.6.7 Erholung/Tourismus	50
1.7 Ehrenamtliche Naturschutzarbeit	51
1.7.1 Naturschutzbeirat	51
1.7.2 Naturschutzvereine und -einrichtungen	52
1.7.3 Naturschutzhelfer	55
1.7.4 Naturwacht	55

2 Umweltschutz	56
2.1 Wasserwirtschaft	56
2.1.1 Einführung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	56
2.1.2 Grundwasserschutz	57
2.1.3 Zweckverbände und Eigenbetriebe im Landkreis Oberhavel	59
2.1.4 Abwasser	59
2.2 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	60
2.2.1 Gesetzliche Grundlagen	60
2.2.2 Entsorgung von Abfällen aus Unternehmen	60
2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit/ Abfallberatung	62
2.2.4 Abfallstatistik	63
2.2.5 Deponieplanung/ Investitionen für die Abfallwirtschaft	63
2.2.6 Widerrechtliche Abfallablagerung	65
2.2.7 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten	67
2.2.8 Ökologisches Großprojekt Region Oranienburg	69
2.2.9 Militärische Altlastverdachtsflächen und Konversion	70
2.3 Immissionsschutz	71
2.3.1 landesrechtliche Regelungen:	71
2.3.2 Anlagenbezogener Immissionsschutz	71
2.3.3 Gebietsbezogener Immissionsschutz	72
2.3.4 Verhaltensbezogener Immissionsschutz	73

II. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erhobene Ausgleichsabgaben	8
Tabelle 2: Landschaftsplanung in Brandenburg.....	11
Tabelle 3: Landschaftspläne im Landkreis Oberhavel	12
Tabelle 4: Festgesetzte Naturschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete).....	14
Tabelle 5: Naturschutzgebiete im Verfahren (tlw. kreisübergreifende Gebiete).....	15
Tabelle 6: Festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete).....	16
Tabelle 7: Schongebiete.....	17
Tabelle 8: Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiete, teilweise kreisübergreifend)....	18
Tabelle 9: Festgesetzte Flächennaturdenkmale im Landkreis Oberhavel	19
Tabelle 10: Naturdenkmale.....	22
Tabelle 11: Vertragsnaturschutz in Betreuung der unteren Naturschutzbehörde	40
Tabelle 12: Extensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (Quelle Agrarförderung).....	42
Tabelle 13: Durchschnittlicher Nährstoffanfall.....	44
Tabelle 14: Seit 2005 nach Cross-Compliance durchgeführten Kontrollen nach Risikoanalyse des Landesamtes	45
Tabelle 15: Kronenzustandsentwicklung im Landkreis Oberhavel in %	47
Tabelle 16: Gesamtzahl der Ordnungswidrigkeiten	65
Tabelle 17: Kosten des Landkreises für Entsorgung von Autowracks	65

III. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Abwasser (Quelle: FD Wasserwirtschaft).....	74
--	-----------

IV. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausgezählte Mittel für KULAP in T€.....	43
---	-----------

1 Naturschutz und Landschaftsplanung

1.1 Die Landschaften des Landkreises Oberhavel

Mehrmals wurde Nordostdeutschland und damit auch das Gebiet des Landkreises Oberhavel von gewaltigen Eismassen überzogen. Der Naturraum des Kreisgebietes, wie er sich heute darstellt, wurde dabei maßgeblich durch Ablagerungen der letzten Vereisungen (Weichsel-Glazial) und den daran anschließenden nacheiszeitlichen Wirkungen auf die Landschaftsformen geprägt. Das dabei entstandene Relief umfasst viele Elemente der "glazialen Serie", bestehend aus Grundmoräne, Endmoräne, Sander, Talsande und Urstromtal, bereichert um postglaziale Formen, wie Dünen und vermoorte Niederungen, wobei spätglaziale Untergrund- und Oberflächenformen durch Tot- bzw. Wintereis hervorgerufen, zum Teil markant im Untergrund und auch an der Oberfläche ausgebildet sind.

In den folgenden Kapiteln werden zu den Landschaften die Groseinheiten mit den dazugehörigen Haupteinheiten nach der "Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands" nach Ssymanek und Hanke 1998 genannt.

1.1.1 Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet

Großeinheit Mecklenburgische Seenplatte mit den Haupteinheiten:

- Neustrelitzer Kleinseenland
- Schorfheide
- Eberswalder Tal
- Britzer Platte

Die Waldgebiete um Fürstenberg, Menz, Bredereiche bis nach Kurtschlag mit ihren Seen, Mooren, Fließgewässern, eingebettet in schmalen Wiesenniederungen, bilden die südliche Ausdehnung der Mecklenburgischen Seenplatte. Der Nordosten des Landkreises grenzt an das geschlossene Waldgebiet der Schorfheide. Das Wald- und Seengebiet ermöglicht die Entwicklung großflächig naturnaher Lebensräume.

1.1.2 Ruppiner Land

Großeinheit Mecklenburg - Brandenburgisches Platten- und Hügelland mit den Haupteinheiten:

- Granseer Platte
- Rühnicker Heide

Das typische Landschaftsbild des Ruppiner Landes ist eine reich gegliederte von Ruhe und Abgeschlossenheit geprägte Agrarlandschaft. Sie wird durchsetzt von zahlreichen kleineren Waldgebieten und schmalen Wiesenniederungen. Vereinzelt bilden Reste älterer Endmoränen wie die "Schönermarker Alpen" (101 m über NN) und die "Timpberge" (92,3 m über NN) aufragende Höhenzüge.

1.1.3 Rhin-Havelland

Großeinheit Luchland mit den Haupteinheiten:

- Zehdenicker - Spandauer Havelniederung
- Oberes Rhinluch und das Havelländische Luch
- Ländchen Glien und Bellin

Das Havelländische Luchland bildet den größten geschlossenen Niederungskomplex des Landes Brandenburg. Im Landkreis Oberhavel erstreckt sich diese Landschaft von den Zehdenicker Tonstichen entlang der Havel und des Rhins. Ausgedehnte Moorgebiete werden stellenweise durch aufragende Moränenplatten, den Ländchen, unterbrochen. Auf ihnen bilden Reste von Endmoränen eindrucksvolle Erhebungen. Das Luchgebiet selbst bildet mit seinen Gräben, Dämmen, Hecken, Alleen und seinen typischen Siedlungssplittern eine reiche Kulturlandschaft.

1.1.4 Barnim

Großeinheit Ostbrandenburgische Platte mit der Haupteinheit:

- Westbarnim

Der Barnim mit meist fruchtbaren Grundmoränenböden unterliegt großflächig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Landkreis Oberhavel herrschen Kiefernforste auf armen Schmelzwassersanden vor.

1.2 Rechtliche Grundlagen, Eingriffsregelung, Bauleit- und Landschaftsplanung

1.2.1 Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die rechtliche Grundlage des Naturschutzes. Das Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) gilt in Teilen fort, ein Ausführungsgesetz zum BNatSchG wird im Jahr 2012 erwartet.

1.2.2 Das Verfahren der Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sobald ein geplantes Vorhaben als Eingriff festgestellt wird, ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG zunächst das Vermeidungsgebot durch den Vorhabensträger anzuwenden, d.h. er ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. zu minimieren.

Können resultierende Beeinträchtigungen des Eingriffs nicht vermieden werden, so ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der Ausgleich stellt damit eine gleichartige und der Ersatz eine gleichwertige Kompensation dar.

Ein Eingriff darf nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Ist eine Kompensationsmaßnahme nicht möglich oder kann der Verursacher sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vornehmen, so ist als Ultima Ratio der Kompensation eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese bemisst sich nach den Kosten der unterbliebenen Maßnahme (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Erhobene Ausgleichsabgaben werden als zweckgebundene Abgaben an das Land Brandenburg entrichtet. Die Ausgleichsabgabe steht dem Naturschutzfonds Brandenburg für Maßnahmen im betroffenen Naturraum, nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Kreises, zur Verfügung. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Summen ersichtlich:

Tabelle 1: Erhobene Ausgleichsabgaben

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Ausgleichs-abgabe	51.000 €	18.000 €	78.203 €	232.480 €	47.170 €	0	88.247 €	38.322 €	238.859 €	92.900 €

Im Jahr 2010 wurden im Landkreis Oberhavel folgende Projekte mit Mitteln des Naturschutzfonds des Landes Brandenburg gefördert:

- Feldsollrevitalisierung Vehlefanze II
- Revitalisierung des Schleipfuhls in der Gemarkung Neuglobsow
- Errichtung einer Sohlrampe in der Briese in der Gemeinde Birkenwerder

1.2.3 Bauleitplanung

Die Aufgabe der Bauleitplanung regelt das Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 1 BauGB, danach soll diese die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorbereiten und leiten. Die Bauleitplanung ist als zweistufiger Prozess angelegt. Zunächst soll in der Regel der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan aufgestellt werden. Aus ihm heraus ist dann der Bebauungsplan zu entwickeln. Träger der Bauleitplanung ist die Gemeinde.

1.2.4 Planerische Rahmenbedingungen der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung unterliegt Regelungen, die die Planungshoheit der Gemeinde einschränken. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan bestehen nicht isoliert, sondern sind in die überörtliche räumliche Gesamtplanung eingebunden. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das bedeutet, die überörtlichen Planungen genießen Vorrang vor der gemeindlichen Bauleitplanung und setzen ihr einen verbindlichen Rahmen.

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ist mit Datum vom 15.05.2009 in Kraft getreten und löst den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum sowie den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg ab. Mit dem LEP B-B soll der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen und der konkrete Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung abgesteckt werden. Dabei soll die Hauptstadtregion in nationale und internationale Verflechtungen eingebunden, Wachstum ermöglicht, die räumliche Daseinsvorsorge räumlich geordnet, die Infrastrukturentwicklung auf räumliche Schwerpunkte orientiert und Freiräume und natürliche Ressourcen geschützt werden.

Regionalplan

Der Landkreis Oberhavel befindet sich in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel. Der entsprechende Regionalplan enthält Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung und verfolgt insbesondere die Grundsätze einer ausgewogenen Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur.

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel befindet sich derzeit noch im Entwurfsstadium. Der Teilplan „Windenergienutzung“, der die Windeignungsgebiete darstellt, wurde mit Datum vom 27. Juni 2003 genehmigt. Es liegt bereits ein neuer Entwurf (Stand 2011) vor, der sich noch im Planungsprozess befindet.

1.2.5 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist Bestandteil des Bundesnaturschutzgesetzes, aber auch des Baugesetzbuches. Die Eingriffsregelung ist nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind beim Aufstellen ihrer Bauleitpläne verpflichtet, die Eingriffsregelung entsprechend § 18 BNatSchG anzuwenden, d.h. sie müssen prüfen, ob mit dem Bauleitplan ein Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet wird und ob dieser vermieden oder minimiert werden kann. Art und Umfang der Kompensation unterliegen dann der Abwägung durch die Gemeinde. Werden die Belange von Natur und Landschaft jedoch nicht ausreichend in die Abwägung eingestellt, ist dies ein Abwägungsmangel, der zur Nichtigkeit des Bauleitplanes führen kann. Bei der Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange durch die Gemeinde gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen (§1 Abs. 6 BauGB).

Die Eingriffsregelung greift auf der Ebene der vorbereitenden (Darstellungen im Flächennutzungsplan) und verbindlichen (Festsetzungen im Bebauungsplan) Bauleitplanung. Darstellungen und Festsetzungen zum Ausgleich sind nicht erforderlich, wenn städtebauliche Verträge vorliegen oder die Umsetzung der Kompensation auf gemeindeeigenen Flächen erfolgt (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Öko-Konto und Flächenpool

Das Öko-Konto stellt ein Instrument der vorsorgenden Bevorratung von Kompensationsflächen und -maßnahmen dar. Im Rahmen eines Öko-Kontos können Gemeinden frühzeitig an geeigneter Stelle Flächen sichern und Kompensationsmaßnahmen bereits vor der Planung oder Durchführung von Bauvorhaben umsetzen. Werden später Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht bzw. im Rahmen von Bebauungsplänen vorbereitet, können die vorgezogenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit dem entsprechenden Kompensationsbedarf verrechnet werden.

Der Flächenpool ist eine Sammlung von potentiellen Ausgleichsflächen, auf denen die Gemeinde zukünftig Eingriffe durch geeignete Maßnahmen kompensieren kann.

Die Idee des Öko-Kontos und des Flächenpools wurde mit der Novellierung des BauGB 1998 rechtlich möglich. § 1a Abs. 3 BauGB sieht eine räumliche Entkoppelung zwischen Ausgleich und Eingriffsort in der Bauleitplanung vor. Mit dieser Regelung ist es möglich, Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durchzuführen. Neben der räumlichen Abkoppelung ist mit § 135 a Abs. 2 BauGB auch eine zeitliche Flexibilisierung möglich. Kompensationsmaßnahmen können damit vor dem eigentlichen Eingriff realisiert werden.

Das Öko-Konto eröffnet den Gemeinden neue weit reichende Möglichkeiten, ein vorausschauendes umweltbewusstes Flächenmanagement zu betreiben. Die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen, die sich oft schwierig und zeitaufwändig gestaltet, kann mit dem Öko-Konto bereits im Vorfeld und ohne Zeitdruck erfolgen.

Grundlage für ein derart systematisch vorbereitetes ökologisches Flächenmanagement bieten insbesondere die Aussagen der kommunalen Landschaftspläne, da in diesen eine differenzierte Erhebung, Bewertung und Aufstellung von Zielen für die einzelnen Umweltmedien erfolgt und zu einer landschaftsplanerischen Gesamtkonzeption zusammengefügt sind.

Für Quantität und Qualität von Kompensationsmaßnahmen nach dem Modell des Ökokontos gelten im Weiteren die gleichen Anforderungen wie im sonstigen Vollzug der Eingriffsregelung.

Die Stadt Oranienburg verfügt seit März 2006 über einen Flächenpool. Des Weiteren ist das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Naturschutzfonds Brandenburg bestrebt, Flächenpools zu etablieren. Es ist beabsichtigt, einen Pool pro Naturraum festzulegen. Der erste regionale Flächenpool im Landkreis Oberhavel ist der „Flächenpool Kremmener Luch“ mit einer Flächengröße von ca. 400 ha (Naturraum Rhin-Havelland).

Die Brandenburgische Boden GmbH bietet im Rahmen ihres Projektes „Ökopool“ die von ihr verwalteten militärischen Liegenschaften als Entsiegelungsflächen an bzw. führt die Rückbaumaßnahmen durch und stellt die Flächen und ggf. weitere realisierte Maßnahmen den Vorhabensträgern gegen Übernahme der Kosten zur Verfügung.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes, Brandenburg (LUGV) hat einen Entsiegelungsflächen-Datenfonds für den Naturraum „Prignitz und Ruppiner Land“ zusammengestellt. Dabei werden potenzielle Entsiegelungsflächen, wie beispielsweise alte Stallanlagen, informell in einen Datenfonds aufgenommen. Auf diesen können später Vorhabensträger bzw. Investoren zurückgreifen, wenn sie Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft benötigen.

Kompensationsverzeichnis

Zur Koordinierung und Überprüfung der Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ein Kompensationsverzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie die vorgesehenen Maßnahmen sind zu erfassen. Das Kompensationsverzeichnis ermöglicht die Vermeidung von Doppelnutzungen von Kompensationsflächen, unterstützt die Umsetzungs- und Wirkungskontrollen sowie ein wirkungsvolles Flächenmanagement.

1.2.6 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat gemäß § 9 BNatSchG die Aufgabe, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, soweit sie sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Sie stellen Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei Planungsentscheidungen und Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht sowie für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen im Zusammenhang mit Gebieten des europäischen Netzes Natura 2000 dar. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Auf der Landesebene werden die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem Landschaftsprogramm, für Landkreise oder Großschutzgebiete im Landschaftsrahmenplan, für Gemeinden im Landschaftsplan und für Gemeindeteile im Grünordnungsplan dargestellt.

Tabelle 2: Landschaftsplanung in Brandenburg

Landschaftsplanung	Planungsgebiet	Planungsträger	Maßstab
Landschaftsprogramm	Land Brandenburg	MUGV	1:300.000
Landschaftsrahmenplan	Landkreis/Großschutzgebiet	Untere Naturschutz- behörde	1:50.000
Landschaftsplan	Gemeindegebiet	Gemeinde	1:10.000 1:5.000
Grünordnungsplan	Teil der Gemeinde	Gemeinde	1:2.000 1:500

Landschaftsprogramm (LaPro)

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachministerin stellt für den Bereich des Landes Brandenburg ein Landschaftsprogramm als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne aufgenommen.

Das Landschaftsprogramm für das Land Brandenburg ist seit dem 08.08.2001 aufgestellt.

Landschaftsrahmenplan

Die Landschaftsrahmenplanung ist das naturschutzfachliche Planungsinstrument für den Naturschutz im Landkreis Oberhavel gem. § 6 Abs. 2 BbgNatSchG. Sie schafft für Investitionsmaßnahmen Planungssicherheit, indem ökologisch wertvolle Bereiche benannt werden. Nur durch eine intakte Natur und Umwelt kann die Entwicklung des Fremdenverkehrs gesichert werden.

Die Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten sowie des Fremdenverkehrs erfordern eine ausgewogene Bilanz zwischen den baulichen Aktivitäten und dem Schutz von Natur und Landschaft mit ihren empfindlichen Ressourcen wie Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oberhavel gibt in der Region den inhaltlichen Rahmen vor und wird durch lokale und kommunale Planungen konkretisiert.

Für den Altkreis Oranienburg und für den Altkreis Gransee liegen genehmigte Landschaftsrahmenpläne vor. Beide Planwerke sind gedruckt und können bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), hier beim Fachdienst Naturschutz, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, erworben werden.

Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinden in Landschaftsplänen darzustellen. Die Gemeinden können für Teilgebiete Grünordnungspläne aufstellen. Die Landschafts- und Grünordnungspläne werden auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne aufgestellt. Die Inhalte der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sind im Rahmen der Abwägung als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufzunehmen. Mit der Aufnahme werden die Inhalte der Landschaftsplanung rechtsverbindlich. Die kommunale Landschaftsplanung wird auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne aufgestellt.

Tabelle 3: Landschaftspläne im Landkreis Oberhavel

Bezeichnung	Stand
Gemeinde Birkenwerder	aufgestellt
Stadt Fürstenberg/Havel¹ mit Bredereiche, Fürstenberg/Havel, Himmelpfort	aufgestellt
Gemeinde Glienicke/Nordbahn	aufgestellt
Stadt Hennigsdorf mit Stolpe-Süd	aufgestellt
Stadt Hohen Neuendorf mit Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Bergfelde, Stolpe ²	aufgestellt Fortschreibung beabsichtigt
Stadt Kremmen mit Beetz, Flatow, Groß Ziethen, Hohenbruch, Kremmen, Sommerfeld, Staffelde	aufgestellt
Gemeinde Leegebruch	aufgestellt
Stadt Liebenwalde mit Freienhagen, Hammer, Kreuzbruch, Liebenthal, Liebenwalde, Neuholland	aufgestellt
Gemeinde Löwenberger Land mit Falkenthal, Glambeck, Grieben, Großmutz, Grüneberg, Gutengermendorf, Häsen, Hoppenrade, Liebenberg, Linde, Löwenberg, Nassenheide, Neuendorf, Neulöwenberg, Teschendorf	aufgestellt
Gemeinde Mühlenbecker Land mit Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ, Zühlsdorf	aufgestellt
Gemeinde Oberkrämer mit Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante, Vehlefan	aufgestellt
Stadt Oranienburg mit Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Zehlendorf, Oranienburg, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf	Neuaufstellung
Stadt Velten	aufgestellt
Stadt Zehdenick mit Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf, Zabelsdorf, Zehdenick	Neuaufstellung
Amt Gransee und Gemeinden mit Stadt Gransee, mit Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gransee, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelei, Ziegelscheune, Gemeinde Großwoltersdorf mit Altglobsow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow, Gemeinde Schönermark, Gemeinde Sonnenberg mit Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg, Gemeinde Stechlin mit Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobsow, Neuroofen, Schulzendorf	aufgestellt

¹ Die Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Steinförde, Tornow, Zootzen sind nicht im Landschaftsplan der Stadt Fürstenberg/Havel enthalten. Für diese Bereiche liegt kein Landschaftsplan vor.

² Der Ortsteil Stolpe ist im Landschaftsplan Mühlenbecker Land enthalten

Im Landkreis Oberhavel liegen bislang zwei Grünordnungspläne als Satzung vor. Es handelt sich dabei um den Grünordnungsplan „Ortsinneres Briesetal“ in Birkenwerder und den Grünordnungsplan „Moskauer Straße“ in Glienicke. Der Grünordnungsplan „Geschichtspark ehemaliges Klinkerwerk“ in Oranienburg liegt als Entwurf vor.

1.2.7 Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie

Ein prioritäres Ziel der im Jahr 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, siehe dazu auch Kapitel 2.1) ist es, für Oberflächengewässer und das Grundwasser einen „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen und eine weitere Verschlechterung zu vermeiden. Dabei ist nicht nur der Wasserkörper selbst, sondern sind auch die von den Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete, insbesondere Ufer- und Auenbereiche von Interesse. Hier nun überschneiden sich die Handlungsfelder von Naturschutz und Wasserwirtschaft.

Ziel des Naturschutzes ist dabei insbesondere die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und die Sicherung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Die wasserwirtschaftlichen Planungen zielen gemäß WRRL auf den Gewässerschutz und die Gewässerqualität ab. Wesentliches Kriterium für die Gewässergüte ist dabei das Vorkommen von Pflanzen und Tieren als biologische Qualitätskomponenten.

Die Anknüpfungspunkte zwischen den wasserwirtschaftlichen und den naturschutzfachlichen Erfordernissen sind also vielfältig. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Wasserwirtschaft und dem Naturschutz ist daher wünschenswert, um das Potenzial der WRRL – und die vorhandenen Fördermittel – auch für Maßnahmen des Naturschutzes zu nutzen. Synergieeffekte können z.B. bei der Aufstellung eines Biotopverbundsystems eintreten. So ist u. a. die Gewährleistung der Durchgängigkeit der Fließgewässer ein Qualitätskriterium bei der Beurteilung eines „guten ökologischen Zustandes“ gemäß WRRL, aber auch wesentlicher Aspekt eines Biotopverbundes. Daher werden die europarechtlichen Vorgaben der WRRL bei der Planung von Maßnahmen für die Herstellung des Biotopverbundsystems des Landkreises Oberhavel von besonderer Bedeutung sein.

1.3 Schutzgebiete und -objekte

Teile von Natur und Landschaft können gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Naturschutzgebiet (NSG), Nationalpark, Nationalen Naturmonument, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturpark, Naturdenkmal (ND) oder Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden. Die Rechtsverordnungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote und Verbote. Vor dem Erlass der Rechtsverordnungen ist ein förmliches Verfahren gemäß § 28 BbgNatSchG durchzuführen, in welchem jedem ermöglicht wird, Bedenken und Anregungen zur geplanten Unterschutzstellung vorzubringen. Insbesondere ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den beteiligten Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Rechtsverordnungen für NSG und LSG erlässt die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachministerin (Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz [MUGV]). Für die Festsetzung von ND ist die untere Naturschutzbehörde (Landkreis) zuständig. Die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt in der Regel durch die untere Naturschutzbehörde. Nur wenn sich der Schutz auf das ganze Land bezieht oder mehrere Kreise umfasst, ist das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zuständig. Für wertvolle Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen können auch die Gemeinden geschützte Landschaftsbestandteile als Satzung ausweisen, so z. B. für innerörtliche Grün- und Parkanlagen, wertvolle Angerbereiche oder auch Baumgruppen.

Die untere Naturschutzbehörde kann die Übertragung der Befugnis zur Ausweisung von NSG und LSG für einzelne Schutzgebiete beim MUGV beantragen.

Nach Festsetzung aller Schutzgebiete werden ca. 57 % des Landkreises als Landschaftsschutzgebiete und 10 % als Naturschutzgebiete, welche sich zum überwiegenden Teil innerhalb der Landschaftsschutzgebiete befinden, ausgewiesen sein. Von Schutzausweisungen sind gegenwärtig etwa 59 % des Kreisgebietes betroffen.

1.3.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Von den 24 Schutzgebieten im Landkreis sind 21 festgesetzt und 4 im Schutzausweisungsverfahren. Für die Gebiete im Verfahren gilt eine Veränderungssperre. Gem. § 28 (2) Satz 3 i.V.m. § 27 (3) BbgNatSchG sind in einem Schutzgebiet im Verfahren alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Die Naturschutzgebiete "Kremmener Luch" und "Stechlin" sind auf Grund ihrer seltenen Naturraumpotenziale von nationaler Bedeutung. Das NSG „Kremmener Luch“ weist u. a. weitgehend sich selbst erhaltende intakte Niedermoorflächen auf und ist ein wichtiger Bestandteil im überregionalen Biotopverbund. Das NSG „Stechlin“ ist durch Bildungen der Weichselvereisung geprägt. Das Gebiet ist das gewässerreichste im Land Brandenburg.

Eine Übersicht der festgesetzten Naturschutzgebiete ist in Tabelle 4 und der im Verfahren befindlichen Naturschutzgebiete in Tabelle 5 ersichtlich.

Tabelle 4: Festgesetzte Naturschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete)

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
NSG „Biotopverbund Welsen-graben“	Gransee, Badingen, Ribbeck, Altlüdersdorf	292
NSG „Gehronsee“	Gransee, Schönermark	213
NSG „Harenzacken“	Grieben, Großmutz, Linde, Glambeck, Hoppenrade	823
NSG „Häsener Luch“	Häsen	52
NSG „Kastavenseen-Molkenkammersee“	Fürstenberg, Himmelpfort	292
NSG „Kindelsee Springluch“	Schönfließ, Glienicke	69
NSG „Kleine Schorfheide“	Barsdorf, Blumenow, Burgwall, Bredereiche, Himmelpfort, Marienthal, Tornow, Vogelsang	7.360
NSG „Klienitz“	Zehdenick, Mildenberg	202
NSG „Kremmener Luch“	Beetz, Kremmen, Sommerfeld, Staffelde	1.200
NSG „Liebenberger Bruch“	Liebenberg	291

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
NSG „Lubowsee“	Zühlsdorf, Wensickendorf	68
NSG „Mellensee bei Lychen“	Himmelfort	50
NSG „Moddersee“	Liebenberg	36
NSG „Moncapricesee“	Löwenberg, Häsen	114
NSG „Pinnower See“	Oranienburg, Borgsdorf	68
NSG „Schönerlinder Teiche“	Mühlenbeck	42
NSG „Schwarzer See“	Fürstenberg	51
NSG „Schwimmhafenwiesen“	Hennigsdorf, Stolpe	39
NSG „Stechlin“	Neuglobsow, Menz, Dollgow, Fürstenberg, Steinförde	8.670
NSG „Tegeler Fließtal“	Mühlenbeck, Zühlsdorf, Schildow	458
NSG „Thymen“ Alt	Altthymen, Fürstenberg	479
21	gesamt	20.869

Tabelle 5: Naturschutzgebiete im Verfahren (tlw. kreisübergreifende Gebiete)

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
NSG Gramzowseen“	Seilershof, Dannenwalde, Buchholz, Großwoltersdorf	781
NSG „Schnelle Havel“	Sachsenhausen, Bernöwe, Prötze, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Schmachtenhagen, Kreuzbruch, Liebenwalde, Neuholland, Falkenthal, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Wesendorf, Zehdenick, Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals, Wiesen am rechten Ufer des Malzer Kanals	2.490
NSG „Thymen“ Neu	Fürstenberg, Alt-Thymen	928
NSG „Oberes Rhinluch“	Beetz, Flatow, Linumhorst, Staffelde	466
4	gesamt	4.665

1.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Landkreis Oberhavel existieren 8 Landschaftsschutzgebiete. Eine Übersicht dieser Gebiete ist in Tabelle 6 ersichtlich.

Tabelle 6: Festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete)

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
LSG „Westbarnim“	Bergfelde, Lehnitz, Borgsdorf, Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Oranienburg, Glienicke, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ, Zühlsdorf	16.801
LSG „Obere Havelniederung“	Hammer, Zehlendorf, Malz, Schmachtenhagen Lehnitz, Oranienburg, Sachsenhausen, Friedrichsthal, Nassenheide, Teschendorf, Grüneberg Krewelin, Zehdenick, Bernöwe, Liebenwalde Kreuzbruch, Neuholland, Freienhagen, Wesendorf Hohenbruch, Falkenthal, Prötze, Neulöwenberg Klein-Mutz, Löwenberg, Neuendorf, rechtes und linkes Ufer des Malzer Kanals, Großmutzer Rohrlaakswiesen	23.652
LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“	Marwitz, Neu Vehlefan, Schwante, Staffelde Vehlefan, Bötzow, Hennigsdorf, Eichstädt Falkenhagen Forst, Großziethen	23.077
LSG „Stolpe“	Borgsdorf, Birkenwerder, Falkenhagen Forst Hohen Neuendorf, Stolpe, Hennigsdorf Hohenschöpping, Velten'sches Luch	2.788
LSG „Liebenberg“	Löwenberg, Bergsdorf, Gutengermendorf, Falkenthal, Liebenberg, Häsen, Grüneberg Neulöwenberg	7.151
LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“	Steinförde, Menz, Dollgow, Neuglobsow Althymen, Fürstenberg, Zootzen, Bredereiche Barsdorf, Himmlerpfort, Altglobsow, Blumenow, Altlüdersdorf, Burrow, Buchholz, Dannenwalde, Großwoltersdorf, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Neulögow, Ribbeck, Schulzendorf, Zabelsdorf, Wolfsruh, Zehdenick, Zernikow, Tornow, Burgwall, Vogelsang, Seilershof, Wesendorf	45.631
LSG „Ruppiner Wald- und Seengebiet“	Baumgarten, Meseberg, Schönermark	48.202
Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (LSG Status im Landkreis Oberhavel)	Kurtschlag, Kappe, Wesendorf, Krewelin, Vogelsang	3.970
8	gesamt	171.272

1.3.3 Schongebiete

Im Kreisgebiet befinden sich 5 nach Gesetzen der DDR ausgewiesene Schongebiete (siehe Tab. 7). Der Schutzstatus besteht gem. § 78 BbgNatSchG fort, eine Überleitung in eine nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz vorgesehene Schutzkategorie bzw. Aufhebung sollte erfolgen.

Tabelle 7: Schongebiete

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
Wasservogelschongebiet Klienitz	Mildenberg, Zehdenick	9
Fischotterschongebiet Teschendorfer Graben	Nassenheide, Neuendorf, Teschendorf	260
Trappenschongebiet Kremmener Luch	Flatow, Groß-Ziethen, Staffelde, Vehlefanzen	600
Brachvogelschongebiet Tiefen- und Freischulzen Wiesen	Teschendorf	200
Fischotterschongebiet Kremmener Luch	Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Hohenbruch, Kremmen, Sachsenhausen, Schwante, Sommerfeld, Staffelde, Vehlefanzen	1.340
5	gesamt	2.409

1.3.4 Natura 2000 - Gebiete

Mitte 1992 wurde die „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie) durch die Europäische Union verabschiedet. Unter dem Namen „Natura 2000“ soll unter Einbeziehung der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA = special protected area) ein europaweites Netz von besonderen Schutzgebieten geschaffen werden.

Die Aufgabe liegt hier im Schutz der Lebensräume sowie der gemeinschaftsweit seltenen oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten, um das gemeinsame Naturerbe der Gemeinschaft dauerhaft bewahren zu können.

Mit „Natura 2000“ setzt sich die Abkehr vom Schutz isolierter Lebensräume durch. Es soll ein miteinander verknüpftes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete entstehen. Dazu gehören z. B. funktionierende Fließgewässersysteme, die für das Überleben Wasser bewohnender Arten unabdingbar sind oder Rast-, Mauser- und Überwinterungsplätze für wandernde Vogelarten.

Von den 200 im Anhang der FFH-Richtlinie aufgelisteten Lebensraumtypen gibt es in Brandenburg 34. Dazu gehören z. B. Trockenheiden, Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern, oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Birkenmoorwälder. Von den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II sind in Brandenburg 40 nachgewiesen, u. a. Rotbauchunke, Fischotter, Elbebiber und Fledermäuse. Auch die vom Aussterben bedrohte Sumpfschildkröte kommt noch vereinzelt vor.

Die FFH-Gebietsvorschläge der Bundesländer wurden über die Bundesregierung an die Europäische Union gemeldet. Aus den eingereichten Vorschlägen wurde von der EU-Kommission im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland eine endgültige Auswahl getroffen. Für die Auswahl der Gebiete sind die naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie ausschlaggebend. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen keine Rolle bei der Auswahl und Abgrenzung der Gebiete spielen.

Tabelle 8: Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiete, teilweise kreisübergreifend)

Landes-Nr.	Name	Fläche in ha
18	Thymen	470,25
25	Kremmener Luch	662,12
31	Moncapricesee	113,61
32	Liebenberger Bruch	239,31
119	Stechlin	8.679,82
145	Kleine Schorfheide-Havel	8.199,96
206	Kremmener Luch	540,65
211	Tegeler Fließtal	462,97
212	Eichwerder Moorwiesen	118,77
213	Toter See	81,27
214	Schnelle Havel	2.543,69
289	Polzowtal	516,51
292	Schwarzer See	27,98
295	Wolfluch	285,75
297	Gramzow-Seen	620,23
309	Lubowsee	75,91
318	Hutung Sähle	43,48
320	Stolpseewiesen-Siggelhavel	405,67
323	Kastavenseen-Molkenammersee	295,37
338	Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche	1.538,44
341	Döllfließ	1.990,14
365	Globsower Buchheide	385,93
367	Seilershofer Buchheide	971,39
413	Muhrgraben mit Teufelsbruch	694,02
426	Tornow	350,30
428	Briesetal	181,04
437	Langer Trödel	43,30
463	Oberes Rhinluch	1.641,16
477	Erweiterung Thymen	317,40
538	Behrensbrück	375,89
539	Exin	396,59
573	Kreuzbruch	1.355,08
625	Polzowtal-Ergänzung	4,80
633	Schnelle Havel-Ergänzung	7,72
674	Oberes Rhinluch-Ergänzung	316,00
708	Fledermauswinterquartier Lehnitz	0,72
36	gesamt	34.953,24

Es handelt sich überwiegend um Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die bereits festgesetzt sind oder die sich im Unterschutzstellungsverfahren befinden. Außerdem stehen Teilbereiche der FFH-Gebiete nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes unter besonderem Schutz.

Die Vogelschutzgebiete unterliegen als so genannte „special protection areas“ (SPA) den Regelungsinhalten der FFH-Richtlinie. Neben den beiden genannten Vogelschutzgebieten „Stechlin“ und „Uckermärkische Seenlandschaft“ gibt es seit 2004 die nachgemeldeten Gebiete „Obere Havelniederung“ und „Rhin-Havelluch“. Alle vier Gebiete sind kreisübergreifend.

Auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (www.mugv.brandenburg.de) ist der Kartendienst „Schutzgebietsinformationen“ verfügbar. Dort sind neben den Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Großschutzgebieten auch die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete des Landes Brandenburg dargestellt.

Die FFH-Richtlinie bietet ein umfangreiches rechtliches Instrumentarium, das über bisherige Richtlinien hinausgeht. So dürfen sich die Rahmenbedingungen für den Zustand der Lebensräume und für die Artenbestände nicht verschlechtern. Eine Nutzung durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt im bisherigen Umfang aber ebenso möglich wie die Gewässerunterhaltung. Rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindlich abgeschlossene Planungen genießen Bestandsschutz. Es gibt darüber hinaus auch FFH-Gebiete – dazu gehören Heiden und Feuchtgrünländer – deren Schutz nur durch menschliche Einflussnahme und gezielte Nutzung aufrechterhalten werden kann. Vorhaben wie z. B. Pläne und Projekte, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, müssen vor ihrer Zulassung oder Durchführung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit geprüft werden. Geplante Maßnahmen, die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und keine Alternativen gegeben sind. Befinden sich in einem betroffenen Gebiet besonders geschützte „prioritäre“ Lebensraumtypen oder Arten, kann dem Vorhaben nur zugestimmt werden, wenn es der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der Umwelt dient. Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im April 1998 wurde die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

1.3.5 Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale

Es gibt im Landkreis Oberhavel 78 Flächennaturdenkmale (FND) (siehe Tabelle 9). Bei diesen Objekten handelt es sich überwiegend um Kleingewässer und Feuchtwiesenkomplexe.

Tabelle 9: Festgesetzte Flächennaturdenkmale im Landkreis Oberhavel

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Fläche in ha
1	Ackersoll Großmutz	Großmutz	0,67
2	Alte Pferdekoppel Liebenberg	Neulöwenberg	4,98
3	Alter Parkteich am Maihof	Freienhagen	2,12
4	Alter Tonschicht	Birkenwerder	2,23
5	An der Sandschelle	Badingen	0,25
6	Bei den Lehmkuten	Großmutz	5,61
7	Börnersee	Borgsdorf	1,28
8	Der tote See	Mühlenbeck	17,52
9	Die Dorfstellen	Gransee	0,53
10	Dorfteich Glienicke	Glienicke	0,49
11	Elsbruch	Häsen	13,23
12	Enzianwiese	Marwitz	0,80
13	Exiner Eichenwald	Falkenthal	

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Fläche in ha
14	Feldtümpel	Schönfließ	0,80
15	Feuchtgebiet Margarethenhof	Gransee	21,19
16	Frauenpfuhl	Bergfelde	2,94
17	Froschepuhl	Altlüdersdorf	0,19
18	Grabenweiher	Bergfelde	0,44
19	Granseer Torfstiche	Gransee	4,89
20	Graureiherkolonie Ludwigsau	Rüthnick-Forst	21,52
21	Hertha-See	Schildow	1,09
22	Hirschfenn	Bergfelde	0,58
23	Höllen- u. Löwensee	Marwitz	
24	Hölluch	Schönermark	6,32
25	Hubertussee	Borgsdorf	0,73
26	Im Krokodilschlag	Großmutz	0,97
27	Jordansee	Schönermark	5,89
28	Jungviehkoppel	Altlüdersdorf	9,81
29	Katharinensee	Schildow	1,10
30	Kindelsee	Schönfließ	2,31
31	Krauses Land	Kraatz	1,30
32	Kuhkoppel-Weiher	Zehlendorf	0,04
33	Lindsee	Neulöwenberg	46,97
34	Loch am Rotpfuhl	Hohen Neuendorf	0,27
35	Mönchsee	Birkenwerder	3,45
36	Moor an der kleinen Lanke	Häsen	1,79
37	Moorweiher	Zühlsdorf	0,32
38	Moorwiese-Orchideenwiese	Birkenwerder	1,21
39	Moospfuhl	Bergsdorf	5,67
40	Nordende des Bogenluches	Borgsdorf	10,72
41	Nordufer Stolpsee	Himmelpfort	2,55
42	Papenberge	Hennigsdorf	91,04
43	Papenluch	Birkenwerder	3,63
44	Pechpfuhl	Bergfelde	0,92
45	Pechpfuhl bei Stolpe-Dorf	Stolpe Dorf	0,36
46	Pferdekoppel Neulüdersdorf	Altlüdersdorf	9,22
47	Pinnower Havelweiher	Borgsdorf	2,79
48	Plangut-Weiher	Zehlendorf	1,92
49	Rother-Pfuhl	Eichstädt	1,71
50	Sandsee	Birkenwerder Hohen Neuendorf	8,65
51	Saumweg-Briese	Hohen Neuendorf	1,36
52	Schleuse-Bischofswerder	Liebenwalde	0,26
53	Schusterstubben und Feuerlöschteich	Bergfelde	1,45
54	Schwanenwiese	Lehnitz	2,82

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Fläche in ha
55	Schwarzer See	Fürstenberg	3,25
56	Schwarzkoppelpwiese	Großmutz	5,66
57	Seeluch	Häsen Bergsdorf	4,79
58	Siggelwiesen Fürstenberg	Fürstenberg	1,65
59	Stintgrabenweiher	Oranienburg Schmachtenhagen	4,05
60	Sumpfsee	Birkenwerder	1,41
61	Sumpfwiesentümpel Rev. Wensickendorf Abt. 1.225	Zühlsdorf	0,01
62	Teufelsbruchwiese	Hennigsdorf	3,33
63	Teufelspfuhl	Hennigsdorf	0,19
64	Tongrube Zehlendorf	Zehlendorf	3,29
65	Tümpel am Amt Liebenwalde	Liebenwalde	2,77
66	Tümpel im Feld, südl. der Forstabt. 1.222	Zühlsdorf	0,03
67	Tümpel im Revier Wensickendorf, Abt. 1.223	Bergfelde	
68	Tümpel um Höllen- und Löwensee	Marwitz	0,64
69	Vehlefanzer Unkenteich	Vehlefanze Zühlsdorf	1,61
70	Waldstausee 1 und 2	Mühlenbeck	7,92
71	Waldweiher	Hennigsdorf	0,80
72	Weiher am Wiesengrund	Mühlenbeck	0,17
73	Weiher an der Autobahn	Stolpe-Süd	1,84
74	Weiher an der Geflügelfarm	Schönfließ	0,51
75	Weiher bei Mühlenbeck	Mühlenbeck	0,38
76	Weiher-Teerofenpfuhl	Hohen Neuendorf	3,04
77	Wendemark	Schönermark	0,53
78	Wolfsee	Borgsdorf	0,82
		gesamt	379,59

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 350 Naturdenkmale (Bäume, Alleen, Findlinge) bei der UNB erfasst (siehe Tab. 10). Die komplette Erfassung aller Naturdenkmale ist schwierig, da diesbezügliche Ausweisungen seit 1934 von unterschiedlichen Rechtsträgern erfolgten. Ein Teil der Objekte existiert nicht mehr.

Tabelle 10: Naturdenkmale

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
1	Altlüdersdorf			Riesenstein	am Sinowgraben
2	Badingen	5	20/2	Riesenstein	1,5 km nördl. Straße von Gransee - Zehdenick, westl. von Badingen im Tümpel
3	Bärenklau	1	22/1	Rotbuche	Jagen 249 der Revierförsterei Bärenklau
4	Bärenklau	1	4/9	Eiche	am Nordende des alten Torfstiches
5	Beetz			Edelkastanie	am Beetzer See
6	Beetz			Eiche	im Park des v. Quast'schen Schlosses
7	Beetz			Linde	im Pfarrhausgarten
8	Beetz			Stieleiche	im ehem. Gutspark
9	Beetz	6	138	Stieleiche	Platz vor dem Pfarrhaus
10	Beetz	6	134/1	Stieleiche	vor der Kirche
11	Beetz			Trompetenbaum	am Beetzer See
12	Beetz			Ulme	im Park hinter dem Schloss des Herrn V. Quast (Westecke am Teich)
13	Beetz			Ulme	vor dem Schulhaus
14	Bergfelde			Buche	E.-Czekowski-Straße 5
15	Bergfelde			Buche	Herthastr./Postwald
16	Bergfelde	2	920	Buche	Triftstraße, unmittelbar hinter Grundstücksgrenze Lehnitzstraße 86 b auf der linken Seite
17	Bergfelde	2	983	Eiche	Friedhof
18	Bergfelde	1	533	Eiche	Herthastr. 41
19	Bergfelde	5	62/6	Eiche an der Glienicker Straße	an der Glienicker Straße
20	Bergfelde			Heide	Gebiet im ehem. Grenzstreifen
21	Bergfelde			Kastanie	Dorfstraße 7 und 8
22	Bergfelde			Maulbeerbaumhecke	Herthastr. 41
23	Bergfelde			Pechpfluhl	hinter der Lessing-/Uhlandstraße
24	Bergfelde	1	1050/105210 54/1055	Eiche	Triftstraße (Feuerwehrgrundstück)
25	Bergfelde			Talgebiet (Feuchtwiese, Bachlauf)	nördlich der Dorf- und Triftstraße
26	Bergfelde			Treufließ- und Herthaseegebiet	Herthasee
27	Bergfelde	1	232, 228	Ulme	Kurze Straße Nr. 6
28	Bergsdorf/Häsen	4,8	1,220	Birkenallee	von Bergsdorf in Richtung Kraatz
29	Birkenwerder	6	126	Birkengruppe 5 Stück	Anfang Mönchseesteig rechts
30	Birkenwerder	3	136	Blutbuche	Ludwig-Richter-Straße/Ecke Clara-Zetkin-Str.
31	Birkenwerder			Chin. Blauregen	E.-J.-Rosenberg-Straße an der Gartenmauer (Privatgrundstück)
32	Birkenwerder	4	3	Eiche	direkt am Rathaus
33	Birkenwerder			Eiche	auf dem Forstgrundstück vorn rechts
34	Birkenwerder			Eiche	Ende Summter Straße/Autobahn rechts
35	Birkenwerder			Trauerbirken	Geschwister-Scholl-Straße 36 a

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
36	Birkenwerder	7	548	Kastanie	Fontaneweg/Ecke Eichholzstraße
37	Birkenwerder	7	580	Kastanie	Mitte Eichholzstraße an der Weggabelung
38	Birkenwerder	3	484	Kastanie (rotblühend)	Weimarer Straße 3
39	Birkenwerder	3		Kastanienallee (rotblühend)	Ludwig-Richter-Straße
40	Birkenwerder			gemischtes Wäldchen bestehend aus mehreren Kastanien, Ahorn und Buchen	vor dem Briesebad neben dem Ferienhaus
41	Birkenwerder			Linde	Summter Straße 39, Privatgrundstück
42	Birkenwerder			Lindenallee	in der Lindenallee zu Gut Lindenhof
43	Birkenwerder			2 Linden	auf dem Forstgrundstück in der Nähe des Hauses
44	Birkenwerder			Rotbuche	hinter der Orthopädischen Klinik, Waldgelände
45	Birkenwerder			Rotbuche	verlängerte Straße am Krankenhaus, Waldgelände
46	Birkenwerder	4	95	Silberhorn	Str. an der Bahn, direkt vor dem Kino
47	Birkenwerder	6	117	Trauerweide	Mönchseesteig
48	Birkenwerder			Ulme	Straße Unter den Ulmen, direkt an der Roten Brücke
49	Bötzow			Fichte	auf dem Friedhof
50	Bötzow			Kastanie	auf dem Friedhof
51	Bötzow			Kastanie	neben der Kirche
52	Bötzow			Lebensbaum	auf dem Friedhof
53	Bötzow	11	40	Linde	am Nordende der Marwitzer Straße
54	Bredereiche	1	63	Alte Eiche	Straße nach Zootzen
55	Bredereiche			Eiche	am Kreuzkrüger Weg S. 16
56	Bredereiche	6	7	Nonneneiche (Schwedeneiche)	Weg Himmelpfort-Bredereiche
57	Bredereiche	5	16	Findling	an der alten Lychener Landstraße
58	Burow			Findling	1,3 km nnw vom Gut auf der Feldmark, 250 m vom Junkerbusch, ehem. Zernikow
59	Burow			Findling	600 m nordwestl. Zernikower Mühle
60	Burow	1	304	Findling auf dem Eckernberg	30 m nördl. Straße Burow-Neuglobsow
61	Dannenwalde	2	179	Buchenallee Gramzow	Weg von Gramzow nach Kreuzkrug
62	Dannenwalde	7		400-jährige Eiche	Forstrevier 2 a Gramzow
63	Dannenwalde			900-jährige Eiche	Dorfstraße
64	Dollgow	9	215	Gallas-Linde	Kirchhofmauer
65	Dollgow	9	99	Gerichtslinde	Försterei
66	Falkenhagen (Forst)			Hindenburgeiche	ca. 3/4 km südl. des Krämerpfuhls
67	Falkenhagen (Forst)			Reckins Eiche	ca. 1 km NW vom Krämerpfuhl
68	Falkenhagen (Forst)			Reckins Grab	ca. 1 km NW vom Krämerpfuhl
69	Falkenhagen (Forst)	3	117	Kiefer	NW-Ecke des Jagens 78, ehemals unter Vehlefanzen
70	Falkenhagen (Forst)	3	116	2 Kiefern	Jagen 78, ehemals unter Vehlefanzen
71	Falkenhagen (Forst)	3	194	Korkeiche	Jagen 63, Nordseite Poststraße, ca. 250 m westl. der Perwenitzer Chaussee
72	Falkenthal			Weymuthskiefern- Naturverjüngung	Rev. Exin, Abt. 302
73	Friedrichsthal			Eiche	an den Möllner Seewiesen
74	Friedrichsthal	1	382	Maulbeerbäume	Weg nach Neu-Friedrichsthal 200 m westl. der Havelbrücke am Nassenheider Weg
75	Fürstenberg			2 Linden	Kirche

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
76	Fürstenberg			2 Linden	im Gutsark
77	Germendorf			Findling	auf der Westseite der Straße Velten-Germendorf 60 m hinter Km-Stein 3,2
78	Germendorf	2	115	Sieben-Brüder-Buche	an der Straße Germendorf-Velten am Km-Stein 5,2, östliche Seite
79	Germendorf	3	39/1	Traubeneiche	westl. der Straße Velten-Germendorf, gegenüber Gärtnerei
80	Glienicke	13	293	Stieleiche im Pirschgang	im Pirschgang
81	Glienicke	11	76/1	Drillingsbuche	A.-Bebel-Straße 7
82	Glienicke	11	71/13	Sechsstämmige Rotbuche	Leopoldstraße
83	Gransee	6	223	Laubengang	Ruppiner Straße
84	Gransee	1		Lindenallee	Nordpromenade
85	Gransee	1	604	2 alte Linden und 2 Eichen	vor der Kirche
86	Groß-Ziethen			Immergrüne Eiche	im Bereich des ehem. Parks
87	Groß-Ziethen			Weymuthskiefer	südl. des ehem. Schlosses im Park
88	Gutengermendorf	2	21	Kandelaber-Linde	Pfarrgarten
89	Gutengermendorf	2	23	Gerichtslinde	vor Kirchhof
90	Häsen			Eichen	Klevesche Häuser, am Weg Häsen - Klevesche Häuser
91	Hennigsdorf	14	162/9	Zirbelkiefer	Karl-Liebknecht-Straße 72
92	Hennigsdorf	8	674	2 Edelkastanien	Berliner Straße/Kreisverkehr
93	Hennigsdorf	13	971	Eiche an der Kiefernstraße	Kiefernstraße
94	Hennigsdorf			Friedenseiche	auf der Straße vor der Kirche
95	Hennigsdorf	7	218	Götterbaum	Fontanestraße 37-39
96	Hennigsdorf			Kiefer-Föhre	Parkstraße, Nähe Rathenau-Straße
97	Hennigsdorf			Kieferngruppe, 10 Exemplare	auf dem Schulhof des ehemaligen Gymnasiums Parkstraße
98	Hennigsdorf	14	6/27	Königseiche	Stadtpark, Nähe Fritz-Reuter-Straße
99	Hennigsdorf	8	398	Stieleiche	Berliner Straße 49, alte Schmiede
100	Hennigsdorf	4	2	Stieleiche	Fasanenstraße, an der Gaststätte
101	Hennigsdorf	1	249	Stieleiche	Neuendorfstr./Bahnbrücke
102	Hennigsdorf	14	6/27	Stieleiche	Stadtpark, südl. des Friedhofs
103	Hennigsdorf			Rüster	an der Parkstraße, ca. 80 m von der Schönwalder Straße
104	Hennigsdorf	13	182	Zypresse	Hirschwechsel
105	Himmelpfort			Kastanie	auf dem Pfarracker bei der Kirche
106	Himmelpfort			Linde	Friedhof
107	Hohen Neuendorf			6 Schwarzpappeln	Wildbergplatz
108	Hohen Neuendorf			Silberpappel	Berliner Straße 79
109	Hohen Neuendorf			2 Silberpappeln	Berliner Straße 80/81
110	Hohenbruch			Buchenvierling	Jagen 196 und 186
111	Hohenbruch			Linde	auf dem Friedhof
112	Hohenbruch			Linde	im Pfarrgarten
113	Hohenbruch			Rotbuche	im Jagen 189, 110 m süd-östl. Wegegabelung
114	Hohenbruch			Rotbuche	Jagengrenze 189/190 im Wegedreieck
115	Hohenbruch			Eiche	an der Straße Hohenbruch-Teerofen, gegenüber dem Lokal
116	Kappe			500-jährige Eiche	OA Richtung Kurtschlag

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
117	Klein-Mutz			Findlingsblock	auf der Koppel von Ernst Liese, etwa 600 m NÖ des Dorfes
118	Klein-Mutz	2	28	Riesenstein am Fuße des Timpenberges	Findling am Koppelweg
119	Klein-Mutz	1	57/5	Lindengruppe	vor dem Kirchhof
120	Kraatz	7	6/3	Fünf-Fingerstein	an den Kabelbergen östl. Weg Kraatz-Häsen
121	Kremmen			Buchendrilling	ca. 800 m östl. Verlorenort am Fußwege
122	Kremmen			Buchenvierling	ca. 1 km östl. von Verlorenort am Gestellweg
123	Kremmen			Sechsergruppe Buchen	Westseite der Jagengrenze zwischen Jagen 08 und 09, 1. Weg östl. vom Heuwege
124	Kremmen			Dicke Eiche	an der Straße Kremmen-Ruppiner Kanal
125	Kremmen			Königseiche	20 m südl. des Km-Steins 15,8
126	Kremmen			Schlanke Eiche	200 m südöstl. des Forsthauses Kremmen
127	Kremmen			2 Odinseichen	200 m nördlich der Bahn Kremmen-Oranienburg
128	Kremmen			3 Findlinge	zwischen den Bahnüberführungen Kremmen-Nauen und Kremmen-Neuruppin
129	Kremmen			Lindenbestand	Marktplatz
130	Kremmen			Stieleiche	150 m östl. der Dehmelbrücke
131	Kremmen			Stieleiche	Mitte Jagen 15
132	Kreuzbruch	9	114	Eiche	Jagen 410, 25 m v. Weg
133	Kreuzbruch	9	80	Eiche	Jagen 470, links an der Kreuzung 470/472
134	Kreuzbruch	9	86	Eiche	Jagen 471, ca. 300 m von der Straße
135	Kreuzbruch	9	86	Eiche	Jagen 473, ca. 250 m von Liebenwalder Str., 5 m nach Grenzgestell
136	Kreuzbruch	9	114	Eiche	Jagen 410, 25 m v. Weg
137	Kurtschlag			Eichen, Kiefern-Überhälter	Forstrevier 16, 17, 18, 38, 39, 40
138	Leegebruch			Rotbuchenzwilling	im Staatsforst Borgsdorf, Jagen 251, 45 m von der Südwestecke der Gärtnerei an der Straße Velten-Germendorf
139	Leegebruch			Rotbuchenzwilling	Straße Velten-Germendorf ca. 50 m vor km-Stein 4,1
140	Lehnitz			Schwarzpappel	an der Gaststätte "Schweizerhaus"
141	Lehnitz			Kaisereiche	Gestell 884/883, 20 m entfernt
142	Lehnitz			Zareneiche	70 m nördlich vom Prinzengestell Jagen Abt. 884a
143	Liebenberg	1	75, 92	Alte Eichen (4)	Jägerhäuser
144	Liebenwalde			3 Eichen	am Wege nach Bischofswerder in der 1. Schonung, rechts des Forstrev. Heidchen
145	Malz	24	7	Eiche	an der Fließbrücke in Dameswalde
146	Malz	8	14	Rüster	Schweizer Hütte
147	Malz			2 Weymouthskiefern	an der Havel in der Schweizer Hütte
148	Marwitz	5	110/2	Friedenseiche (groß)	Breite Straße
149	Marwitz	5	110/2	Friedenseiche (klein)	Breite Straße
150	Marwitz	5	110/2	28 Maulbeerbäume	Dorfanger
151	Menz			Hünengrab	Abt. 254 bei Menz-Neuroofen
152	Menz			Grenzhecke	zwischen Menz und Zernikow
153	Menz	2	99, 107, 109, 110	Schlehenhecke	am alten Bahndamm von Menz in Richtung Großwoltersdorf
154	Meseberg			Ginkgo	im ehem. Schlosspark
155	Meseberg			Gefasste Quelle	Südufer Huwenowsee
156	Mühlenbeck			Alte Linde	Mönchmühlenallee an der Schildower Grenze

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
157	Mühlenbeck			2 alte Linden	Mönchmühlenallee an der Mönchmühle
158	Mühlenbeck			2 Platanen	an der Mönchmühle
159	Mühlenbeck			Winterlinde	an der Mönchmühle (am Schneidemühlenteich?)
160	Mühlenbeck			Winterlinde	an der Mönchmühle (am Schneidemühlenteich?)
161	Nassenheide			Dorflinde	vor der Kirche östl.
162	Neuendorf			Eiche	westl. des Weges Hohenbruch-Neuhof
163	Neuendorf	2	79	Friedenseiche	Dorfmitte
164	Neuendorf			Kiefer	auf dem Friedhof
165	Neuglobsow			Mordbuche	Abt. 142, am Stechlinsee
166	Neuglobsow			verliebte Buche	Abt. 99 am Fischergestell (Abt. 90?)
167	Neuglobsow			Dreilingsfichte	am Weg von Menz nach Fürstenberg, Jagen 81
168	Neuglobsow			Harfenfichte	am Weg von Menz nach Fürstenberg, Jagen 81
169	Neuglobsow			Starke Kiefer	Abt. 94, östl. der meteorolog. Station am Stechlinsee
170	Neuglobsow			Starke Rotbuche	Abt. 94, am Weg zum KKW
171	Oranienburg			3 Eiben	auf dem Grundstück Bernauer Straße 21
172	Oranienburg			Alte Eiche	auf dem freien Platz im hinteren Teil des Schlossparkes
173	Oranienburg	25	159/4	Starke Eiche	Saarlandstraße, Ecke Illerstraße
174	Oranienburg			Findling	Industriestraße (fr. Auergelände)
175	Oranienburg			22 Maulbeerbäume	am Wolfsbusch, hinter den Scheunen, zwischen Melanchthonstr. und dem Ausläufer der Havelstraße
176	Oranienburg			4 Maulbeerbäume	Stralsunder Straße, westl. der Bahngleise
177	Oranienburg			Alte Pappel	an der Einmündung der Schlegelstr. in die Lessingstr., im Schnittpunkt der Milleachsen dieser Straßen
178	Oranienburg			Stieleiche	Westufer Lehnitzsee, Nordspitze ehem. Insel Werder, am Promenadenweg, etwa 10 m südl. Zufluss v. NVA
179	Oranienburg/ Sachsenhausen			5 Eichen	an der Kuhbrücke
180	Ribbeck			Findling	ca. 2,4 km südöstl. Altlüdersdorf, 600 m N Rieckesthal
181	Ribbeck			Findling	Straße Mildenberg - Ribbeck
182	Rönnebeck	2	65	Alte Linde	auf der Nordseite des Kirchhofs
183	Rönnebeck	2	64	Gerichtslinde	vor dem Kirchhofstor
184	Schildow	8	11	Ahorn	Beethovenstraße 54, auf dem Grundstück (Grundstücksgrenze)
185	Schildow	8	?	Ahorn	Richard-Wagner-Straße 49
186	Schildow	8	?	Ahorngruppe	Straße der Quelle/Ecke Körnerstraße, Werk
187	Schildow	8	110	Ahorngruppe	Mozartstr./Ecke Haydnstr.
188	Schildow	16	110	Blutahorn	Viktoriastr. 43
189	Schildow	2	69/2	Blutbuche	in den Klötzen 14
190	Schildow	8	43/1o.2	Buche	Mozartstraße 29
191	Schildow	4	67	Buche	Schillerstraße 49, Grundstück
192	Schildow	2	204	9 Ebereschen	Charlottenstraße 16
193	Schildow	14	102/19	Eiche	Bahnhofstraße 13
194	Schildow	8	93	Eiche	Beethovenstraße 30
195	Schildow	11	82	Eiche	Behrenstr. 43

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
196	Schildow	17	101	Eiche	gegenüber Elisabethstraße 1, an der Straße im Wäldchen
197	Schildow	8	70	Eiche	Haydnstraße 1
198	Schildow	8	70	Eiche	Haydnstraße 1
199	Schildow	8	70	Eiche	Haydnstraße 1
200	Schildow	8	70	Eiche	Haydnstraße 1
201	Schildow	8	142	Eiche	Mozartstraße 10
202	Schildow	8	142	Eiche	Mozartstraße 10
203	Schildow	8	66	Eiche	Mühlenbeckerstraße 64, auf der Grundstücksgrenze
204	Schildow	8	29	Eiche	Schillerstraße 14, im hinteren Bereich
205	Schildow	17	222	Eiche	Weg in Verläng. Victoriastraße
206	Schildow	17	222	Eiche	Weg in Verläng. Victoriastraße
207	Schildow	2	72	Eichengruppe	in den Klötzen 18
208	Schildow	8	319	Eichengruppe	Mozartstraße 48
209	Schildow	2	263	Esche	Mühlenbeckerstraße/Sophienstraße
210	Schildow	8	43/1o.2	Fichte	Mozartstraße 29, im hinteren Bereich
211	Schildow	4	20	Trauerbuche	Schillerstraße 31
212	Schildow	8	11	Kastanie	Beethovenstraße 54, auf dem Grundstück
213	Schildow	4	71	Kastanie	Schillerstraße 57
214	Schildow	14	159	Kiefer	Krumme Straße 22
215	Schildow	11	101	Kiefer	Triftweg 14
216	Schildow	17	206	Lärche	Elisabethstraße 17
217	Schildow	5	258	Lärche	Kleiststraße 15
218	Schildow	13	163	Linde	Breite Straße, gegenüber der Kirche
219	Schildow	13	82	Linde	Breite Straße, vor der Kirche
220	Schildow	17	200/2	Linde	Viktoriastr. 26
221	Schildow	2	329	Lindengruppe	Charlottenstraße 17
222	Schildow	12	171	Pappel	"Ortseingangswäldchen"
223	Schildow	18	?	Pappel	gegenüber Ringstraße 48
224	Schildow	4	112	Pappel	Kiesseegelände
225	Schildow	7	?	Pappel	?
226	Schildow	8	65/1o.2	Robinie	Mühlenbeckerstr. 66, die rechte der beiden
227	Schildow	7	65	Robinie	Tschaikowskistraße 15
228	Schildow	2	141	Rotbuche	Florastraße 52
229	Schildow	17	1	Rotbuche	Katharinenstraße
230	Schildow	4	54	Rotbuche	Lessingstraße 12
231	Schildow	17	66	Rotbuche	Lindeneck 5/7
232	Schildow	16	105	Rotbuche	Viktoriastr. 33
233	Schildow	16	105	Rotbuche	Viktoriastr. 33
234	Schildow	5	258	Sommerlinde	Kleiststraße 15
235	Schildow	4	67	Sommerlinde	Schillerstraße 49
236	Schildow	12	169	Stieleiche	"Ortseingangswäldchen"
237	Schildow	16	217	Stieleiche	Falkenstraße 13

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
238	Schildow	16	143	Stieleiche	Falkenstraße 8
239	Schildow	3	147	Stieleiche	Fritz-Reuter-Straße 20
240	Schildow	3	138	Stieleiche	Fritz-Reuter-Straße 11
241	Schildow	5	262	Stieleiche	Kleiststraße 7
242	Schildow	16	40/2	Stieleiche	Nähe Bahnhofstraße, ehem. Schafkoppel
243	Schildow	4	97	Stieleiche	Parkplatz Schillerstraße
244	Schildow	4	98	Stieleiche	Parkplatz Schillerstraße
245	Schildow	4	118	Stieleiche	Schillerstraße 45
246	Schildow	4	102	Stieleiche	Schillerstraße v. ehem. Konsum
247	Schildow	16	48/1o.2	Stieleiche	Weg zw. Bahnhofstraße und Uhlenhorst, direkt am Weg links
248	Schildow	16	28/1o.2	Stieleiche	Weg zw. Bahnhofstraße und Uhlenhorst, hinter den anderen Eichen
249	Schildow	16	42	Stieleiche	Weg zw. Bahnhofstraße und Uhlenhorst, im Waldstück
250	Schildow	16	?	Stieleiche	Weg zw. Bahnhofstraße und Uhlenhorst, steht am Weg
251	Schildow	?	?	Stieleiche	Wiese hinter der Breiten Straße
252	Schildow	5	218	3 Stieleichen	Schillerstraße 87
253	Schildow	8	14	Traubeneiche	Beethovenstraße 50
254	Schildow	8	12	Traubeneiche	Beethovenstraße 52
255	Schildow	8	16/2	Traubeneiche	Haydnstraße 13/15
256	Schildow	5	54	Trauerweide	H.-Heine-Straße 2
257	Schildow	12	109	Trauerweide	Hauptstraße 28
258	Schildow	18	10	Trauerweide	Ringstraße 36
259	Schildow	1	137	Ulme	Gartenstraße 22
260	Schildow	11	116/3	Weide	Behrenstr. 38
261	Schildow	4	39	Weide	Lessingstraße, Eingang Kiessee
262	Schildow	12	164	Weide	Wallwiesenweg
263	Schildow	?	?	Weide	Wallwiesenweg
264	Schildow	2	213	Weidengruppe	Sophienstraße 17
265	Schildow	3	28	Weidengruppe	Kleingartenanlage Mühlenbeckerstraße
266	Schildow	4	112	Weidengruppe	Kiesseegebiet
267	Schmachtenhagen			Buche	östl. der Straße nach Oranienburg
268	Schmachtenhagen			Buche	westl. der Straße nach Oranienburg
269	Schmachtenhagen			Eiche	250 m östl. der Lehnitzschleuse an der Str.
270	Schmachtenhagen	6	4	3-Brüder-Buche	Forstrev. Lehnitz, Abt. 1017
271	Schönfließ	2	131	Buche	Kindelwald, Abt. 1202
272	Schönfließ	2	241	Eiche	am Hundeplatz, Glienicker Str., ca. 100-150 m von der Straße
273	Schönfließ	2	188	Eiche	am Kindelsee
274	Schönfließ	2	179	Eiche	auf der Wiese am B-Graben
275	Schönfließ	1	303	Eiche	Dorfplatz, in der Nähe der Kirche
276	Schönfließ	2	181, 183	11 Eichen	Kindelsee Abt. 1202, am Wege vom Kindelweg
277	Schönfließ			147 Eschen	am südlichen Ausgang des Schlossparks, 70 m vom Schloss entfernt
278	Schönfließ	1	42	Ahornplantane	Kindergarten, Dorfstraße

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
279	Schönfließ	3	28	Eiche	an der Schönfließ Straße
280	Schwante	3	33	Fünfergruppe Buchen	bei Höhe 37,8, ca. 300 m südl. der Bahn Kremmen-Oranienburg
281	Schwante	1	151	Lärche	auf dem Friedhof
282	Seilershof			Alte Buche	am Beerboomschen Weg, Jagen 11 Eichholz
283	Seilershof			Alte Buche	am Weg Wentow-Fischerwall, Jagen 9 Eichholz
284	Seilershof			Buche	Weg nach Wentow
285	Seilershof			Findling	Jagen 15, 150 m S vom Hauptgestellweg, 150 m von der Landstraße Eichholz
286	Seilershof			Hünengrab	Rev. Wolfsluch Abt. 422, westl. B 96
287	Sommerfeld	2	154	Rosskastanie	Dorfstraße vor dem Grundstück Plessow, gegenüber der Kirche
288	Sonnenberg			Kastanienallee	Richtung Wolfsruh von Rauschendorf
289	Sonnenberg			Lindenallee	Richtung Großwoltersdorf von Rauschendorf
290	Sonnenberg			Linde-Ahornallee	Richtung Neulögow von Rauschendorf
291	Staffelde	14	29/4	Bäume des Gutsparks	100 m südöstl. Dorfkirche, nördl. vom Wege Staffelde Ziegenkrug
292	Staffelde	5	23	Efeu an der Kirche	Kirche
293	Staffelde			Esche	Westseite der Kirche
294	Staffelde	5	23	Esche	Nordseite der Kirche
295	Staffelde	5	8	4 Eschen	auf dem Friedhof
296	Staffelde	5	8	Fichte mit Efeu	auf dem Friedhof
297	Staffelde	14	29/4	Platanenallee	im Schlosspark
298	Staffelde			Rosskastanie	vor dem Schloss
299	Staffelde	14	29/4	Stieleiche	an der Grenze zwischen altem und neuem Park
300	Staffelde	14	29/4	Stieleiche	Terrasse am Teich im Schlosspark
301	Staffelde	14	29/4	Stieleiche	Terrasse am Teich im Schlosspark
302	Staffelde	14	29/4	20 Stieleichen	Düne Westseite des Parkes
303	Staffelde			Weißtanne	Vorgarten des sog. Jägerhofes
304	Steinförde	3	149	Blutbuche	Park der Oberförsterei
305	Steinförde			Kiefer	Abt. 58
306	Stolpe			5 Buchsbäume	im ehem. Schlosspark
307	Stolpe	3	73	Trauereschen	auf dem Friedhof der Kirchengemeinde
308	Stolpe	3	72	Tanne	auf dem Grabe des von Wilddieben 1849 erschossenen Försters Oertel (Friedhof)
309	Stolpe	4	153/2	Erdeberg (Tongrube)	an der Str. nach Hohenschöpping, nördl. der Str., 550 m westl. der Kirche in Stolpe
310	Teschendorf			Friedenseiche	Dorfmitte
311	Tornow	5	25	Starke Buche	Abt. 26
312	Tornow	3	73	Alte Eiche	Neubau
313	Tornow	2	189/2	Eiche	OA nach Blumenow
314	Tornow	7	19	10 alte Eichen	Abt. 14
315	Tornow			4 500-jg. Eichen	im Schmerwinkel
316	Tornow			Alte Wachholder u. 500-jg. Eichen	Abt. 23
317	Vehlefan			Findling	Lindenallee vor dem Haus Wernitz
318	Vehlefan			Kastanie	an der Pferdebuchte , Lindenalle 59

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
319	Vehlefanzen	3	94, 251	Gruppe v.6 Linden	100 m nordöstlich des ehem. Amtes
320	Vehlefanzen			Königseiche	20 m südl. des Km 15,3 an der Chaussee nach Perwenitz L161
321	Wensickendorf	3	1360/31	Eiche	auf dem Dorfanger
322	Wesendorf	3	56	Schwarzpappel an der Wesendorfer Straße	an der Wesendorfer Straße
323	Wolfsruh	3	58	Buche	am Priesterweg von Schulzendorf nach Neulögow, Jagen 39
324	Wolfsruh			2 alte Buchen	Forstrevier an der Ablage am Wentowsee-Fischerwall Jagen 9
325	Wolfsruh			2 alte Buchen	Abt. 428
326	Wolfsruh	4	12	Priestereiche	Forstrevier, etwa 300 m vom Weg Gransee-Neulögow
327	Wolfsruh	3	58	Starke Esche	Priesterweg, Jagen 37
328	Zehdenick			Baumallee	vom Magazinplatz am Kloster vorbei
329	Zehdenick			Alte Eiche	Schulhof der Havelland-Grundschule
330	Zehdenick	16	499	Friedenseiche	Markt
331	Zehdenick	20	71/2	Gerichtslinde	Friedrich-Ebert-Platz
332	Zehdenick			Weymouthskiefer	Exin
333	Zehlendorf	1	1	Eibengruppe	Pfarrgarten
334	Zehlendorf			Eiche	vor der Försterei Rehmate
335	Zehlendorf			Eiche	im Jagen 380
336	Zehlendorf	1	264	Friedenseiche	Dorfplatz
337	Zehlendorf	8	53	Götzeneiche	Nordufer der Tongrube
338	Zehlendorf			Findling	400 m westl. vom km 33 der Chaussee Zehlendorf-Liebenwalde
339	Zehlendorf	1	21	Lindenallee	alter Dorffriedhof
340	Zehlendorf	1	264	Lindenbestand	Dorfanger
341	Zehlendorf	3	1	Gutspark mit Linden, Eichen und Akazien	neben der Schule
342	Zernikow	2	132	Buchenallee	Weg nach Menz bis zur Chaussee
343	Zernikow	2	269	Dreieckstein	500 m westl. Weg nach Junkerbusch, 250 m südl. von Junkerbusch
344	Zernikow	2	213	Großer Stein	westl. Buchenrehmel
345	Zernikow	2	261	Rillenstein	300 m W vom Weg zum Junkerbusch, 250 m S vom Junkerbusch
346	Zernikow	1	73	Schlitterstein	an der Zernikower Straße
347	Zernikow	2	89	Lindenallee	von der Seilershofer Landstraße in Richtung Menzer Chaussee
348	Zernikow	2	11	Maulbeerallee	Straße nach Burow
349	Zootzen	3	45	2 Linden	Dorfstraße, am alten Friedhof
350	Zühlsdorf	8	80	Findling	Ortsausgang nach Wandlitz

1.4 Großschutzgebiete

Ein Hauptziel der brandenburgischen Naturschutzpolitik liegt in der Sicherung und im Ausbau von Großschutzgebieten (Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks), in denen die Ziele des Naturschutzes sowie ökologisch verträgliche Landnutzungen konsequent und modellhaft verwirklicht werden.

Verantwortlich für die Umsetzung ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, welches die Nationalparks, die Biosphärenreservate und die Naturparks verwaltet. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz koordiniert Maßnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung in allen Großschutzgebieten, überwacht die Einhaltung der geltenden Schutzverordnungen und kann Pflege- und Entwicklungspläne für die Gebiete aufstellen. Auch Fördermittel von EU und Bund, Stiftungs- und Sponsorengelder, die weit über den eigenen Haushaltsmitteln liegen, werden angeworben.

Weitere Schritte zur Verwirklichung der genannten Ziele sind die Zusammenarbeit mit kommunalen Planungsträgern, Behörden, Interessenvertretungen und Landnutzern und die Initiierung von Landschaftspflegeverbänden. Die gesetzlich verankerten Fachgremien sollen für jedes Großschutzgebiet den Interessenausgleich zwischen Naturschutz und übrigen Landnutzern sichern und zur Erhöhung der Akzeptanz der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beitragen.

1.4.1 Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin"

Gemäß § 25 BNatSchG können großräumige Landschaften, die durch reiche Naturausstattung und wichtige Beispiele einer landschaftsverträglichen Landnutzung überregionale Bedeutung besitzen und als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, zu Biosphärenreservaten erklärt werden. Sie sollen dem Schutz der breit angelegten Kulturlandschaft und ihrer Entwicklung dienen. Die Definition von Biosphärenreservaten erfolgt nach international festgelegten Kriterien.

Als bestehendes Großschutzgebiet im Landkreis Oberhavel ist das Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin" zu nennen.

Dieses ca. 4 km östlich der Stadt Zehdenick beginnende Gebiet wurde am 12.09.1990 durch einen Ministerratsbeschluss der ehemaligen DDR ausgewiesen. Durch die Landesregierung ist dieser Beschluss übernommen worden.

Das Biosphärenreservat hat insgesamt eine Fläche von 129.161 ha. Davon liegen im Landkreis Oberhavel ca. 3.970 ha. Dieser Anteil im Landkreis besitzt den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes.

1.4.2 Naturparks

Ein Naturpark ist ein großräumig und einheitlich zu entwickelndes und zu pflegendes Gebiet, welches überwiegend aus Landschafts- und/oder Naturschutzgebieten besteht. Es ist ein naturnaher Landschaftsraum oder eine historisch gewachsene Kulturlandschaft, welche/r für eine naturverträgliche Erholung besonders geeignet ist und auch nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung vorgesehen ist.

Naturparks dienen gleichermaßen der Erholungsvorsorge für die Bevölkerung, einer naturverträglichen Landnutzung und dem Erhalt der spezifischen Naturreichtümer der jeweiligen Region. Die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark erfolgt durch Bekanntmachung des Umweltministers. Die Bekanntmachung enthält keine eigenen belastenden Regelungen. Biosphärenreservate und Naturparks stellen insofern keine eigene Schutzkategorie dar.

Naturpark "Uckermärkische Seen"

Der Naturpark "Uckermärkische Seen" erstreckt sich über die Landkreise Uckermark und Oberhavel. Er ist 897 km² groß, davon liegen 260 km² in Oberhavel. Er wurde für den Nord-Osten des Kreises Oberhavel am 29.04.1997 im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 17 verkündet. Anteil am Naturpark "Uckermärkische Seen" haben die Gemarkungen Fürstenberg und Zehdenick und die Gemeinden Altthymen, Himmelpfort, Zootzen, Bredereiche, Blumenow, Barsdorf, Tornow, Marienthal, Ribbeck, Mildenberg und Vogelsang.

Die Verwaltung des Naturparks „Uckermärkische Seen“ hat ihren Sitz in 17279 Lychen, Zehdenicker Straße 1.

Naturpark "Barnim"

Der Naturpark "Barnim" im Osten des Kreises wurde am 27.11.1998 im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 48 verkündet. Er erstreckt sich über die Kreise Barnim, Oberhavel und das Land Berlin. Anteil im Landkreis Oberhavel am Naturpark "Barnim" haben die Gemarkungen Liebenwalde, Oranienburg, Schildow, Glienicke, Schönfließ, Mühlenbeck, Bergfelde, Zühlsdorf, Birkenwerder, Borgsdorf, Hohen Neuendorf, Lehnitz, Wensickendorf, Zehlendorf, Kreuzbruch, Hammer, Friedrichsthal, Malz, Neuholland, Freienhagen und Nassenheide. Der Naturpark ist 748 km² groß, wovon ca. 270 km² im Landkreis Oberhavel liegen.

Die Verwaltung des Naturparks „Barnim“ befindet sich in 16321 Bernau, Wandlitzer Chaussee 55.

Mit der Ausweisung des Naturparks soll das gemeinsame Natur- und Kulturerbe der Region bewahrt werden. Mit einer abgestimmten Pflege und Entwicklung des Gebietes sollen die vielfältigen Lebensräume der eiszeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft des Barnim erhalten und entwickelt werden. Der naturverträgliche Tourismus soll gestärkt werden.

Naturpark "Stechlin-Ruppiner Land"

Das Gebiet des Naturparks ist auf Grund seiner zahlreichen Seen, Flüsse und Wälder ein Magnet für Tagesgäste und Urlauber. Schwerpunkte sind das Stechlinseegebiet, das Rheinsberger Wald- und Seengebiet, die Ruppiner Schweiz, die Baumgartener Heide mit den Seen um Lindow, die Havel und die Rhingewässer.

Der Naturpark, mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 13.06.2001 verkündet, soll die touristische und wirtschaftliche Entwicklung der Region auf nachhaltige Weise fördern und lenken. Er weist eine Fläche von 800 km² auf, wovon ca. 200 km² in Oberhavel liegen.

Die Verwaltung des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ befindet sich in 16775 Stechlin OT Menz, Am Friedensplatz 9.

1.4.3 Übersicht der vorhandenen Unterlagen zu Schutzgebieten und -objekten im Landkreis Oberhavel

Digitale Informationen Landschaftsschutzgebiete (LSG)/ Naturschutzgebiete(NSG):

Alle Schutzgebietsgrenzen liegen, bereitgestellt vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), in digitaler Form vor. An den Grenzen, z.B. den Ortslagen, gibt es jedoch Abweichungen von den tatsächlichen Schutzgebietsgrenzen. Immer gilt: Maßgeblich für die Belegenheit eines Grundstücks in einem Schutzgebiet sind die Eintragungen in den (analogen) Flurkarten/Liegenschaftskarten. Zu den NSG gibt es Datenbanken, mit denen die Lage einzelner Flurstücke in den Gebieten abgerufen werden kann. Diese wurden allerdings seit der jeweiligen Unterschutzstellung nicht mehr aktualisiert und wären somit nur eingeschränkt verwendbar. Zu den LSG gibt es keine solchen Datenbanken.

Analoge Informationen LSG/ NSG:

Folgende Karten und Listen liegen im FD Naturschutz, Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu den Gebieten vor:

Landschaftsschutzgebiete

LSG „Westbarnim“

analoge Topografische Karte im Maßstab 1:10.000 (TK 10)
analoge Flurkarten
keine Flurstücksliste

LSG „Liebenberg“ (mit den NSG Liebenberger Bruch, Moncapricesee und Moddersee sowie 5 FND)

analoge Topografische Karte im Maßstab 1:25.000 (TK 25)
keine Flurkarten
keine Flurstücksliste

LSG „Obere Havelniederung“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
keine Flurstücksliste

LSG von zentraler Bedeutung „Biosphärenreservat Schorfheide Chorin“

analoge Topografische Karte im Maßstab 1:50.000 (TK 50)

LSG „Stolpe“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
keine Flurstücksliste

LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

analoge TK 25
analoge Flurkarten
keine Flurstücksliste

LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstücksliste

LSG „Ruppiner Wald- und Seengebiet“

analoge TK
analoge Flurkarten

Naturschutzgebiete

NSG „Schwimmhafenwiesen“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstücksliste im Verordnungstext

NSG „Klienitz“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
keine Flurstücksliste, nur Nennung der Flure im Verordnungstext

NSG „Schönerlinder Teiche“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstücksliste im Verordnungstext

NSG „Harenzacken“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstücksliste

NSG „Kindelsee-Springluch“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstücksliste im Verordnungstext

NSG „Biotopverbund Welsengraben“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstücksliste

NSG „Lubowsee“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
keine Flurstücksliste, nur Nennung der Flure im Verordnungstext

NSG „Pinnower See“

analoge TK 10

analoge Flurkarten

keine Flurstücksliste, nur Nennung der Flure im
Verordnungstext

NSG i.V. „Schnelle Havel“

analoge TK 10

Flurstücksliste

NSG „Tegeler Fließtal“

analoge TK 10

analoge Flurkarten

keine Flurstücksliste, nur Nennung der Flure im
Verordnungstext

NSG i.V. „Gramzowseen“

analoge TK 10

Flurstücksliste

NSG „Kleine Schorfheide“

analoge TK 25

analoge Flurkarten

NSG „Kremmener Luch“

analoge TK 10

Flurkarten

Flurstücksliste

NSG „Gehronsee“

analoge TK 10

analoge Flurkarten

Flurstücksliste

NSG „Kastavenseen-Molkenkammersee“

analoge TK 10

Flurkarten

NSG „Thymen“

Verordnung mit Auflistung der Parzellen vom 15.03.1933

kein originales Kartenmaterial

Forstrevierkarte (nachträglich gezeichnet)

NSG „Stechlin“

analoge TK 10

analoge Forstkarten

analoge Karten mit Eintragung der Zonen, Badestellen und Angelstellen

keine Flurstücksliste, nur Nennung der Flure im Verordnungstext

NSG i. V. „Oberes Rhinluch“

analoge TK 25

Naturparks

Naturpark „Uckermärkische Seen“
Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“
Naturpark „Barnim“

Flächennaturdenkmale (FND) / Naturdenkmale (ND)

Es existieren 78 FND im LK OHV, deren Lage liegt sämtlich digitalisiert im GIS vor (die Eingabe erfolgte in die TK 10 und ins Luftbild).

Es sind 350 ND im LK OHV erfasst. Die Standorte der meisten ND sind digital verortet worden.

Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete (SPA) (Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000)

Im Landkreis Oberhavel gibt es einschließlich 4 Gebieteserweiterungen 36 FFH-Gebiete und 4 SPA (special protection area = Vogelschutzgebiete). Die Lage der Gebiete ist in analogen topographischen Karten (TK 50) und digitalen Gebietsabgrenzungen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) dargestellt.

Schongebiete

Es gibt 5 Schongebiete im Landkreis Oberhavel:

- Wasservogelschongebiet „Klienitz“ (= NSG „Klienitz“)
- Fischotterschongebiet „Teschendorfer Graben“
- Fischotterschongebiet „Kremmener Luch“
- Trappenschongebiet „Kremmener Luch“
- Brachvogelschongebiet „Tiefen- und Freischulzenwiesen“

In den Beschlüssen des Rates des Kreises Oranienburg über diese Gebiete gibt es nur verbale Beschreibungen der Gebietsgrenzen.

1.5 Arten-, Biotop- und Gehölzschutz

1.5.1 Geschützte und gefährdete Biotope

geschützte Biotope:

Der Schutz bestimmter Biotope regelt sich seit dem 01. März 2010 im Wesentlichen nach dem § 30 BNatSchG. Zu den geschützten Biotopen zählen:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Hinzu kommen die nach Landesrecht weiterhin gemäß § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope:

- Streuobstbestände,
- Lesesteinhaufen und offene Felsbildungen,
- Feuchtwiesen,
- Moorwälder sowie Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

Alle Biotope, welche nach dem Brandenburgischen Kartierschlüssel zu den o.g. Biotopen zählen, sind unabhängig von einer besonderen Registrierung gesetzlich geschützt.

In geschützten Biotopen sind nach § 30 Abs. 1 BNatSchG alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, unzulässig. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

gefährdete Biotope:

Für das Land Brandenburg wurde eine Liste der gefährdeten Biotope (Stand 09.02.1994) nach folgenden Kriterien aufgestellt:

- Biotope mit einer besonders hohen Artenzahl einer oder verschiedener Organismengruppen,
- von gefährdeten Arten geprägte Biotope,
- besonders seltene bzw. selten gewordene Lebensräume und
- Biotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

Es gibt folgende Gefährdungsgruppen:

Kategorie 1 - extrem gefährdet

- Quellen und Quellfluren
- Bäche und kleine Flüsse mit natürlichem oder naturnahem Verlauf
- oligotrophe Seen, mesotrophe Seen,
- Moorgewässer
- Torfmoosmoore (saure Arm- und Übergangsmoore)
- Braunmoosmoore (Basen- und Kalkzwischenmoore)
- arme und reiche Feuchtwiesen
- Auenwälder
- Binnensalzstellen

Kategorie 2 - stark gefährdet

- Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe, Tümpel)
- Mergel-, Tongruben (mit naturnahen Ufern)
- Großseggenwiesen (Streuwiesen)
- Frischwiesen, Frischweiden
- Sandtrockenrasen
- Moor- und Bruchwälder
- naturnahe Kiefernwälder

Kategorie 3 - gefährdet

- langsam fließende Flüsse mit natürlichem oder naturnahem Verlauf
- eutrophe Seen mit naturnahen Ufern, vollständiger Vegetationszonierung o. Ä.
- Flachseen, Weiher, Altwasser
- Großseggen-, Röhrichtmoore, Moorgehölze
- Auenwiesen, Feuchtweiden, Flutrasen
- Hochstaudenfluren feuchter Standorte
- Feldgehölze, Gebüsche, Alleen, Hecken usw.
- Buchenwälder saurer und mittlerer Standorte
- Eichen-Hainbuchenwälder
- Eichenmischwälder
- Kalk- und Sandäcker mit Ackerwildkräutern

Kategorie 4 - wegen Seltenheit gefährdet

- Borstgrasrasen
- Kalktrockenrasen, kontinentale Trockenrasen
- Staudenfluren trockenwarmer Standorte
- Feucht- und Moorheiden
- Trockene Sandheiden, Besenginster- und Wacholderheiden
- Ulmenhangwälder
- Kalkbuchenwälder
- Fichtenwälder (natürliche Vorkommen)
- Binnendünen mit offenen Abschnitten
- Felsbildungen, Steinbruchwände

Ökologisch bedeutende Bereiche sind grundsätzlich als Tabuflächen aufzufassen und so zu behandeln, dass eine möglichst hohe Vielfalt an Lebensräumen und Arten in der Landschaft erhalten bleiben bzw. gefördert werden.

Die Biotopkartierung ist als Planungshilfe bei übergreifenden Bau- und Investitionsvorhaben, als Hilfe zur Ausweisung und Neufassung von Schutzgebieten sowie zur Erarbeitung von Grundlagen für die Konzeption landesweiter und regionaler Biotopverbundsysteme konzipiert.

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden im Altkreis Gransee von 1991 bis 1994 die geschützten Biotope markierungsweise durch die untere Naturschutzbehörde mit Unterstützung durch ein ABM - Projekt terrestrisch erfasst (ca. 70 % des Altkreises Gransee sind bearbeitet).

Im Altkreis Oranienburg erfolgte 1990 bis 1991 eine selektive Biotopkartierung im Maßstab 1:25.000 im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg (es sind weniger als 50 % des Altkreises Oranienburg bearbeitet). Der grobe Maßstab der selektiven Biotopkartierung erfasst keine kleineren Strukturen und Trockenbiotope.

Für den Landkreis Oberhavel liegt mittlerweile eine flächendeckende Biotoptypenkartierung anhand von Luftbildern vor. Da die Biotope zu einem bestimmten Zeitpunkt erfasst wurden und einer natürlichen Dynamik unterliegen, sind die dort enthaltenen Daten nicht tagesaktuell und müssen bei Bedarf überprüft und angepasst werden.

1.5.2 Artenschutz

Jahr für Jahr sterben auf der Erde unwiderruflich ca. 50.000 Tier- und Pflanzenarten aus. Grund dafür ist die vermehrte Nutzung bzw. Ausbeutung von natürlichen Ressourcen durch den Menschen. In Deutschland spiegelt sich dieser Artenschwund in den immer länger werdenden Roten Listen der bedrohten Tier- und Pflanzenarten wider.

Jeder einzelne Eingriff, ob durch Errichtung eines Eigenheimes, einer Wohnanlage, einer Straße oder eines Gewerbegebietes, wirkt sich auf den Naturhaushalt aus und betrifft in der Regel die Lebensräume direkt und die davon abhängigen Tier- und Pflanzenarten.

Im Rahmen der Beurteilung von Genehmigungsanträgen für Vorhaben, von Bebauungsplänen und anderen Eingriffen in die Landschaft wird durch die untere Naturschutzbehörde geprüft, inwieweit die Belange des Biotop- und Artenschutzes betroffen werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass der Artenschutz isoliert betrieben, nicht erfolgreich sein kann. So ist es nicht sinnvoll, dem Weißstorch eine künstliche Nisthilfe anzubieten, wenn gleichzeitig daneben die Wiese in Bauland umgewandelt wird bzw. einer nahrungsreichen Feuchtwiese das Wasser durch eine Grabenvertiefung entzogen wird.

Hauptziel des Artenschutzes ist die Erhaltung und Förderung aller Arten und Lebensgemeinschaften der natürlichen, naturnahen und anthropogen geprägten Landschaften und Lebensräume Brandenburgs sowie die Unterstützung globaler Artenschutzstrategien.

Im dünnbesiedelten, wald- und gewässerreichen Brandenburg gilt der besondere Schutz den wenigen, noch weiträumig erhaltenen, unzerschnittenen Großlandschaftsräumen wie:

- große Waldkomplexe (z. B. Schorfheide, Fläming, Rheinsberger Wald- und Seenlandschaft)
- ausgedehnte Niedermoore (z. B. Rhin-Havelluch, Untere Havel)
- Flussauen (z. B. Untere Havel, Untere Oder, Untere Elbe, Spreewald)
- große störungsarme Räume mit gefährdeten Tierarten (z. B. Schwarzstorch, Adlerarten, Trappe, Kranich, Brachvogel und Uferschnepfe)
- den Gewässerökosystemen in ihrer unterschiedlichen Ausprägung (z.B. Flachlandbäche, Seen und Weiher sowie anthropogene Gewässer mit ihren Arten (z. B. Fischotter, Biber, Wasservögel))

Besonders wertvoll sind dabei die wenigen noch erhaltenen Klarwasserseen und die gering belasteten Niederungsbäche mit ihren typischen Arten (z. B. Maräne, Groppe, Elritze, Schmerle, Steinfliegen, seltene Ufer- und Wasserpflanzengesellschaften) sowie die kaum eutrophierten und daher besonders artenreichen Truppenübungsplätze, die für eine große Zahl besonders bedrohter Arten letzte Rückzugsräume darstellen, nachdem diese Flächen inzwischen nur noch wenig genutzt werden.

1.5.3 Biotopschutz und Landschaftspflege

Unter dem Oberbegriff Landschaftspflege werden durch die untere Naturschutzbehörde eine Reihe von Pflegearbeiten in der Landschaft durchgeführt, um auch auf direktem praktischen Gebiet dem gesetzlichen Auftrag gem. § 1 sowie je nach Verordnungsinhalt der §§ 21-24 BbgNatSchG dem Biotop- und Artenschutz nach § 54 Abs. 2 BbgNatSchG nachzukommen.

Schwerpunkte des Einsatzes in 2011 waren:

- Mahd der Flächennaturdenkmale „Enzianwiese“, „Teufelsbruchwiese“, „Moorwiese Briesse“, der Feuchtwiesen in den NSG „Lubowsee“ und „Pinnower See“ und eine Pflegemaßnahme im Rotbauchunkenlaichgewässer Osterne bei Gransee.
- Im Rahmen des Artenschutzes wurde Unterstützung insbesondere beim Weißstorch- und Fledermausschutz gegeben.

1.5.4 Vertragsnaturschutz

Rechtliche Grundlagen für den Vertragsnaturschutz sind die §§ 1, 2, und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Ziel des Vertragsnaturschutzes ist es, zur Sicherung des Europäischen ökologischen Natura 2000-Netzes und anderer Flächen mit hohem Naturschutzwert beizutragen. Bei Maßnahmen zur Durchführung der Verordnungen über Schutzgebiete ist zu prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen, insbesondere mit den Betroffenen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erreicht werden kann. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sollen Ertragsverluste ausgleichen bzw. den erforderlichen Pflegeaufwand für Biotop- bzw. Maßnahmen des Artenschutzes vergüten. Vertragspartner des Landes Brandenburg können sein: landwirtschaftliche Unternehmer einschließlich Teichbewirtschafter, anerkannte Naturschutzvereine, Landschaftspflegeverbände sowie Vereine/Verbände, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten und sonstige natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Landkreise samt kreisfreier Städte und Gemeinden).

Bei Förderung von Maßnahmen in Naturparken fungieren im Landkreis Oberhavel die drei Naturparkverwaltungen als Betreuungsstellen, außerhalb von Naturparken betreut die UNB die Vertragsnaturschutzmaßnahmen.

Tabelle 11: Vertragsnaturschutz in Betreuung der unteren Naturschutzbehörde

Jahr	Anzahl Verträge	Gesamtbetrag
1998	37	313 TDM
1999	41	215 TDM
2000	35	167 TDM
2001	31	142 TDM
2002	26	61 T€
2003	17	17 T€
2004	6	22 T€
2005	1	17 T€
2006	1	9 T€
2007	1	9 T€
2008	keine Freigabe durch die EU bis 2009	
2009	3	27,4 T€
2010	1	10,3 T€
2011	1	10,3 T€

1.5.5 Baum- und Gehölzschutz

Die Gemeinden Birkenwerder, Glienicke, Mühlenbecker Land, Oberkrämer und die Städte Fürstenberg, Gransee, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Kremmen, Oranienburg, Velten und Zehdenick verfügen derzeit über eigene Satzungen, die den Baumschutz in den Innenbereichen und den Geltungsbereichen der Bebauungspläne der jeweiligen Gemeinde regeln.

Zu beachten ist das Verbot nach § 39 (5) BNatSchG, Bäume, Gebüsche und andere Gehölze zum Schutz der Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu beseitigen.

Die Grundlage für den Alleenschutz liegt im § 31 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In Landschafts- und Naturschutzgebieten ist nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung die Fällung von Bäumen verboten.

Der Naturschutzbeirat des Landkreises Oberhavel wird bei geplanten Maßnahmen an Alleebäumen gemäß § 72 BbgNatSchG und bei wertvollen Einzelbäumen oder Baumbeständen gemäß § 62 Abs. 1 BbgNatSchG beteiligt. Bei Befreiungen von den Schutzgebietsverordnungen ist zusätzlich gemäß § 63 (5) BNatSchG und § 63 (8) BNatSchG i. V. m. § 63 (3) Nr. 5 BbgNatSchG eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erforderlich.

Alle notwendigen Baumfällungen aus Verkehrssicherheitsgründen an Bundes-, Landes-, Kreis- sowie kommunalen Straßen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Diese Abstimmungen erfolgten im Zuge der jährlichen Baumschauen mit den Baulastträgern.

Einzelbäume waren nach § 77 BbgNatSchG und der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung – BbgBaumSchV, GVBl. Teil II Nr. 21 vom 29. Juli 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung, GVBl. II Nr. 48 v. 21. Dezember 2009) geschützt. Diese Verordnung trat am 31.12.2010 außer Kraft.

Der Landkreis Oberhavel ist – auch wenn die Brandenburgische Baumschutzverordnung nicht mehr gültig ist – weiterhin Genehmigungsbehörde für Anträge auf Baumfällung z. B. innerhalb der Vegetationszeit soweit keine gemeindliche Satzung vorliegt und innerhalb von Schutzgebieten. In 2011 wurden 34 Fällanträge für insgesamt 107 Bäume gestellt, davon wurden 102 Bäume genehmigt und 61 Bäume als Ersatz festgelegt.

Die konsequente Einhaltung und die Ahndung bei Verstößen der o. g. Rechtsvorschriften haben maßgeblich zur weitestgehenden Erhaltung des wertvollen Alleen-, Baum- und Gehölzbestandes im Kreisgebiet beigetragen.

1.5.6 Ordnungswidrigkeiten

Die Regeln des Naturschutzrechts dienen dem Schutz der Natur und bilden die Grundlage dafür, dass die Bürger mit einem erhöhten ökologischen Bewusstsein ihre Umwelt wahrnehmen.

Handlungen, die sich gegen die Bestimmungen des Bundes- sowie des Landesnaturschutzrechts und nachfolgender Rechtsverordnungen richten, können gemäß dieser Vorschriften geahndet werden.

Zum allgemeinen Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen und insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten ist es gemäß § 39 BNatSchG (5) Pkt. 2 verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes, in Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Weiterhin gravierend sind Aufschüttungen in Landschafts- und Naturschutzgebieten, meist mit Bodenaushub und Bauschutt und das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen in landschaftlich besonders attraktiven und somit sensiblen Bereichen unseres Landkreises. Hier wird keine Rücksicht auf bestehende Schilfgürtel, Röhrichte, Feuchtwiesen, Kleintierarten u. v. m. genommen. Aber auch ungenehmigte Sperrungen freier Landschaft, wie z. B. Bau von Zäunen im Außenbereich zur Erweiterung der Grundstücke oder gar bis in Uferbereiche mussten wiederholt festgestellt werden.

Im Jahr 2011 wurden der Unteren Naturschutzbehörde 54 Verstöße zur Kenntnis gebracht.

Liegt ein Verstoß eindeutig und unzweifelhaft vor, besteht die Möglichkeit, geltendes Recht mittels einer Ordnungsverfügung wiederherzustellen. Zeigt der Verursacher nach einer Belehrung Einsicht, kann auch im Einzelfall von einer Ordnungsverfügung abgesehen werden, wenn der Schaden an der Natur freiwillig wieder ausgeglichen wird. Bei einem grob fahrlässigen, uneinsichtigen oder vorsätzlichen Handeln werden darüber hinaus Maßnahmen, wie z. B. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens erforderlich.

1.6 Leitlinien für Landnutzungsformen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Grundsätzliche Vorgabe für die Entwicklung muss die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die der unbelebten Natur sein. Den Landnutzern kommt dabei eine wichtige Schlüsselrolle zu.

Als Handlungsmaxime ist neben der Sanierung und Entwicklung bereits geschädigter Landschaftsteile ein sensibler Umgang mit allen Naturraum-Potenzialen unabdingbar. Dies erfordert eine frühzeitige Strategie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und der Abschätzung von Beeinträchtigungsrisiken. Das Landschaftsprogramm enthält Leitbilder für die Großlandschaften Brandenburgs. Sie beschreiben den idealen anzustrebenden Landschaftszustand der natürlichen Einheiten aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege und dienen als Grundlage für die sich in den folgenden Punkten beschriebenen Leitlinien für die einzelnen Landnutzungsformen.

Ihnen liegt ein am Gesamtökosystem orientierter Naturschutzansatz zugrunde, wonach die Belange von Natur und Landschaft in alle Flächennutzungen zu integrieren sind und damit das abgestufte System von Schutzgebieten wirkungsvoll ergänzt.

Dort, wo Daten vorhanden waren, wurden zu den einzelnen Landnutzungsformen Aussagen zur jetzigen Situation getroffen.

1.6.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Oberhavel bewirtschaften nach den Angaben im Statistischen Jahrbuch 2011 eine landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 68.299 ha, darunter 46.126 ha Ackerland und 22.041 ha Grünland. Damit tragen diese Unternehmen der Landwirtschaft eine große Verantwortung bei der Erhaltung und Gestaltung der Umwelt, bei der Umsetzung der rechtlichen Anforderungen des Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutzes. Durch die Übernahme von Verpflichtungen zur extensiven Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen leisten viele Betriebe einen darüber hinausgehenden Beitrag. Für die zurückliegenden Jahre ergibt sich folgende Übersicht:

Tabelle 12: Extensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (Quelle Agrarförderung)

Maßnahme (ha)	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Grünlandextensivierung und Umwandlung von AL in GL	11.972	12.810	12.460	12.421	12.155	11.222	10.660	10959	10.924
Förderung Wiesenbrüter (später Schnitzeitpunkt bei Grünland)	957	924	898	884	866	108	130	130	109
Extensive Produktionsverfahren bei Ackerland	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren	2.010	3.638	4.400	4.455	4.390	4.897	4.926	6541	6.727
Bodenschonende Bewirtschaftung Ackerland und sonst. KULAP	461	1.461	1.401	707	1.364	1.178	15	0	2.513
Integrierte Produktionsverfahren im Obst- und Gemüsebau	179	173	172	168	49	11	11	123	184
Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen	4	2	2	2	2	2	2	5	5
Landschaftspflege auf brachliegendem Grünland	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KULAP insgesamt (ha)	15.583	19.008	19.333	18.637	18.826	17.418	15.744	17.758	20.462

Zu beachten ist dabei jedoch, dass sich durch das Auslaufen bestehender Verpflichtungszeiträume und Änderungen in den Zugangsvoraussetzungen zwischenzeitlich Verschiebungen ergeben haben. Insgesamt ist festzustellen, dass rund 26 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, darunter rund 50 % des Grünlandes in die Förderung nach den Kulturlandschafts(KULAP)-Programmen einbezogen sind.

Mit der neuen Förderperiode ab 2007 wurden bestehende Programme fortgesetzt. Neu ist die Möglichkeit der Förderung einer extensiven Bewirtschaftung artenreicher Grünlandflächen als Einzelflächen. Bedingung ist dabei das Vorkommen von mindestens 4 Pflanzenarten aus dem Brandenburger Kennartenkatalog auf diesen Flächen. Damit wird auch den Betrieben die Teilnahme an den KULAP-Programmen eröffnet, die aufgrund ihrer Produktionsstruktur nicht in der Lage sind, ihr gesamtes Grünland extensiv zu bewirtschaften. Der wesentliche Teil der Erhöhung der Gesamtfläche 2011 zu 2010 ergibt sich aus dem neuen Förderprogramm Winterbegrünung.

Eine deutliche Steigerung wird in den dargestellten Jahren beim ökologischen Landbau sichtbar. Im Zeitraum von 1999 bis zum Jahr 2010 ist die Anzahl der Betriebe des ökologischen Landbaus nach Angaben im Statistischen Jahrbuch 2011 von 32 auf 44 gestiegen. Die ausgezahlten Mittel für den ökologischen Landbau haben sich in diesem Zusammenhang auf 937,3 T€ im Jahr 2011 erhöht.

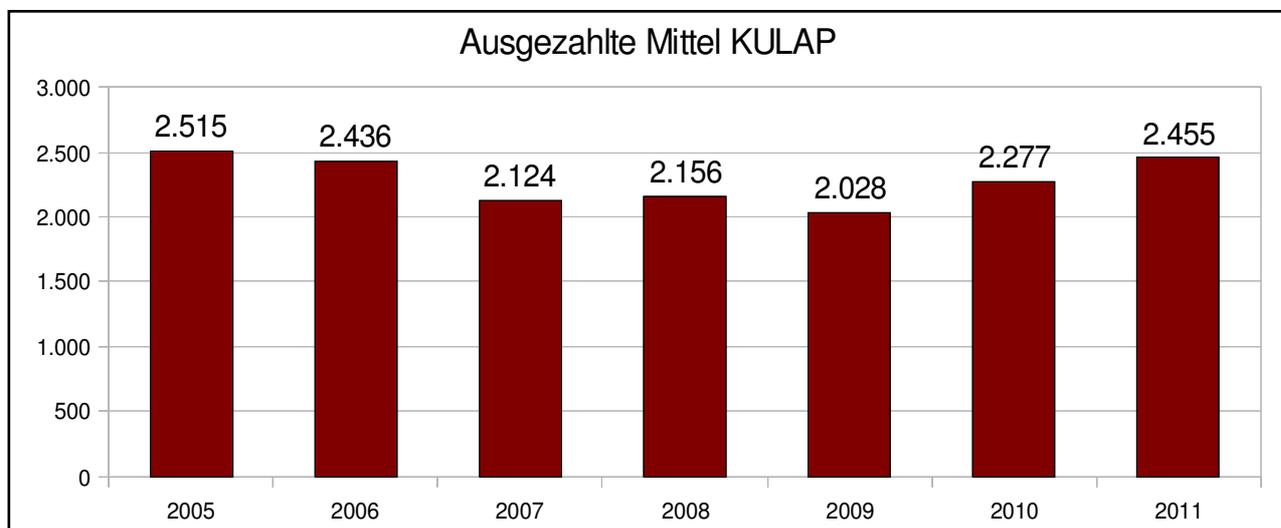


Abbildung 1: Ausgezählte Mittel für KULAP in T€

Eine besondere Verantwortung tragen landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen innerhalb von Schutzgebieten bewirtschaften. In ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutz (SPA)-Gebieten ergeben sich daraus allein keine Einschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung. Auch die Rechtsverordnungen der im Landkreis Oberhavel ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete beinhalten keine derartigen Regelungen.

Innerhalb der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sind aber in der Regel sowohl Obergrenzen der Viehbesatzdichte bei der Weidenutzung als auch Verbote oder Einschränkungen beim Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gegeben. Gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen werden für derartige Flächen Ausgleichszahlungen gewährt, wenn diese innerhalb von FFH- oder SPA-Gebieten liegen.

Im Jahr 2000 wurden im Rahmen dieses Programms erstmals Zahlungen für 11 ha bewilligt. 2001 und 2002 wurden für 154 ha derartige Mittel gewährt. Durch die Festsetzung der Naturschutzgebiete (NSG) „Eichwerder Moorwiesen“, Tegeler Fließtal“, „Stechlin“ und „Klienitz“ 2003 „Biotopverbund Welsengraben“ und „Lubowsee“ 2004 und Kremmener Luch 2009 sind die Ausgleichszahlungen weiter gestiegen. Im Antragsjahr 2011 wurden insgesamt 77.006 € ausgezahlt. Das hat auch Auswirkungen auf die Gewährung von KULAP-Mitteln, die für diese Flächen ausgeschlossen ist.

Das Statistische Jahrbuch 2011 weist für den Stichtag 03. Mai 2010 Viehbestände für den Landkreis Oberhavel in einer Größenordnung von 29.947 Rindern, 24.536 Schweinen, 4.661 Schafen aus. Nach wie vor steigt der Bestand an Pferden. Für den Zeitraum nach 2007, als der Bestand mit 2.661 angegeben wurde, liegen jedoch keine Angaben mehr vor. Die Summe der Tierbestände entspricht annähernd einem durchschnittlichen Tierbestand von rund 0,4, Großvieheinheiten (GV)/ha. Damit liegt dieser Wert wesentlich unter dem Bundesdurchschnitt und etwas unter dem Durchschnitt im Land Brandenburg. Der Tierbestand besteht, bezogen auf Großvieheinheiten, aus ca. 75 % Rindern, ca. 15 % Schweinen und ca. 10 % sonstiger Tierhaltung (Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde).

Aus einem so gemittelten Tierbestand ist im Jahr nach Angaben des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung mit einem Nährstoffanfall von ca.

107 kg Stickstoff , 17 kg Phosphor und 106 kg Kalium

je Großvieheinheit zu rechnen. Bei Berücksichtigung der Lager- und Ausbringverluste ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 13: Durchschnittlicher Nährstoffanfall

Wirtschaftsdünger	N-Anfall in kg/GV	Lagerverlust in %	Ausbring-Verlust in %	N-Verlust in kg/GV	Wirksamer N-Dünger in kg/GV
Stallmist	107	25	20	41	66
Gülle	107	10	20	30	77
Durchschnitt je GV	107	15	20	36	71

Bei einem Tierbesatz von rund 0,4 GV/ha ist die aus Wirtschaftsdünger wirksame Düngermenge mit

30 kg Stickstoff, 7kg Phosphor und 43 kg Kalium pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

zu veranschlagen. Dementsprechend spielen die daraus resultierenden Umweltbelastungen bei sachgemäßem Umgang nur eine untergeordnete Rolle.

Nach Hinweisen und Beschwerden sowie im Rahmen turnusmäßiger Überprüfungen wurden 2011 in insgesamt 13 Betrieben Kontrollen zum Einsatz von wirtschaftseigenen Düngern, Mineraldüngemitteln und organischen Düngestoffen durchgeführt. Seit der Agrarreform 2005 wird die Gewährung von Zahlungsansprüchen an die landwirtschaftlichen Betriebe noch enger mit der Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz verbunden. Neben Grundanforderungen an die Betriebsführung umfassen die Cross-Compliance-Regelungen 19 Einzelvorschriften einschlägiger schon bestehender EU-Regelungen gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 1782/2003, Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 und Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

Die Kontrolle der Einhaltung der genannten Vorschriften und die direkte Umsetzung der Sanktionen erfordern ein komplexes System der behördlichen Koordinierung, deren Kern ein zentraler Prüfdienst darstellt, der im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung angesiedelt ist. Die Verantwortung der Fachdienste Naturschutz, Umweltschutz und Abfallbeseitigung, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft bleibt davon unberührt.

Verstöße gegen diese Vorschriften werden durch Kürzungen der Direktzahlungen geahndet.

Tabelle 14 zeigt eine Übersicht über die seit 2005 nach Cross-Compliance durchgeführten Kontrollen nach Risikoanalyse des Landesamtes.

Tabelle 14: Seit 2005 nach Cross-Compliance durchgeführten Kontrollen nach Risikoanalyse des Landesamtes

Rechtsgebiet / Richtlinie	Anzahl der Kontrollen	Festgestellte Verstöße	Betriebe mit Sanktionen
RL 91/676/EWG – Nitrat	34	10	10
RL 80/68/EWG – Grundwasser	28	6	6
RL 86/278/EWG – Klärschlamm	7	0	0
RL 92/43/EWG – FFH	28	0	0
RL 79/409/EWG – Vogelschutz	31	0	0
VO (EG) 1782/2003 – Anhang III	3233		
VO (EG) 21/2004 – Kennzeichn. Schafe/Ziegen	14	3	3
VO (EG) Nr. 853/2004 – Kennzeichn. Schweine	10	1	1
VO (EG) 1760/2000 – Kennzeichn. Rinder	1122222		
RL 91/414/EWG – Pflanzenschutz	11	1	1
VO (EG) 178/2002 – Lebensmittelsicherheit	21	1	1
VO (EG) 91/629/EWG – Kälber	1711		
VO (EG) 91/630/EWG Tierschutz Schweine	12	0	0
RL (98/58/EG Schutz landwirtsch. Nutztiere	2122		
RL 96/414/EWG – Futtermittelsicherheit	21	0	0
VO (EG) 999/2001 – TSE/Verfütterungsverbot	24	1	1
VO (EG) 1698/2005 – Phosphat	16	7	7
Insgesamt	4395858		

Dabei sind in der ersten Spalte die wichtigsten Rechtsgrundlagen beispielhaft genannt. In die Kontrolle wird teilweise die Einhaltung weiterer Rechtsnormen einbezogen.

Im Jahr 2005 wurde in die Risikoanalyse die Gesamtheit der Antragsteller des Landes Brandenburg einbezogen, so dass sich ein unterschiedlicher Kontrollaufwand in den Kreisen ergeben hat. Ein verändertes Verfahren der Risikoanalyse, das die Auswahl nach der Zahl der Antragsteller je Kreis vornimmt, hat zu einer Erhöhung des Kontrollumfangs ab 2006 geführt.

Den wichtigen Funktionen von Landschaftselementen für den Umwelt- und Naturschutz Rechnung tragend, werden diese jetzt zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung gezählt. Dabei werden folgende Landschaftselemente von einem Beseitigungsverbot erfasst:

- a) Hecken und Knicks ab einer Länge von 20 m
- b) Baumreihen mit mindestens 50 m Länge, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen
- c) Feldgehölze von mindestens 100 m² bis höchstens 2.000 m²
- d) Feuchtgebiete mit einer Größe von mindestens 2.000 m²
- e) Einzelbäume, die nach landesrechtlichen Regelungen Naturdenkmale sind

Zur beihilfefähigen Fläche zählen jedoch auch Landschaftselemente, die von diesem Beseitigungsverbot nicht erfasst sind beziehungsweise die Mindestgröße unterschreiten.

Seit 2007 liegt für das Land Brandenburg ein zentrales Kataster der beihilfefähigen Landschaftselemente analog zum Feldblockkataster vor.

1.6.2 Forstwirtschaft

Leitbild:

Die Waldbewirtschaftung soll in den waldgeprägten Landschaftsräumen auf den Erhalt und die Entwicklung aller naturnahen Bestände ausgerichtet sein. Bei den naturfernen und strukturarmen Beständen muss die Strukturanreicherung und Förderung des Erholungswertes und der ökologischen Funktionen im Vordergrund einer ökologisch orientierten Waldwirtschaft stehen. Der hohe Waldanteil soll im Grundsatz nicht weiter ausgedehnt, sondern in seiner Funktionsvielfalt qualitativ verbessert werden. Die Jagd ist auf die ökologische Waldwirtschaft auszurichten.

zur Situation:

Aufgrund der aktuellen Standortverhältnisse sind im Landkreis Oberhavel als potentielle natürliche Vegetation vorrangig Buchen- Traubeneichenwald, reiner Buchenwald (wobei die Buche nur im Norden des Landkreises ihren Verbreitungsraum hat) und auf Sanderflächen anteilmäßig gering Kiefernwald zu nennen. In den Niederungen wird die potentielle natürliche Vegetation durch Erlenbruchwald, feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald und auenartigen Niederungswald bestimmt.

Die heutige reale Vegetation ist der potentiell natürlichen Vegetation aufgrund der Baumartenzusammensetzung und der Nutzungsstruktur nur auf geringen Flächen nahe.

Naturnahe Bestände sind nur bereichsweise vorhanden.

Bei der Baumartenverteilung zeigt sich die Dominanz der Kiefer mit 70 - 80 %. Weiterhin sind Nadelholzarten wie Fichte, Lärche und Douglasie mit anteilig bis 9 % als kritisch zu betrachten.

Durch den zweiten Weltkrieg erfolgten umfangreiche Rodungen. Dies hatte zur Folge, dass sich prozentual das Alter der Bestände auf jüngere Altersklassen verschob.

In der Vergangenheit fand hauptsächlich eine Bewirtschaftung in Form des schlagweisen Hochwaldes statt. Die Waldverjüngung erfolgte über Kahlschlag und Neuanpflanzung, wobei die Größe der Schlagflächen zum Teil bis zu 10 ha einnahm. Diese Bewirtschaftungsform führte zu starker Bodenerosion und verringerte die Bodenfruchtbarkeit. Des Weiteren wurden Wasserhaushalt und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und Lebensraum für Pflanzen und Tiere ging verloren.

Die Bewirtschaftung erfolgt heute auf der Grundlage des Landeswaldgesetzes vom 20.04.2004. Danach ist die Kahlschlagwirtschaft nur noch auf kleineren Schlägen möglich (über 2 ha nur zulässig durch Genehmigung der unteren Forstbehörde).

Man geht verstärkt zum Voranbau bei Schirmschlag, Unterbau oder zur Naturverjüngung über. Als kritisch ist der hohe Anteil der Waldumwandlungsflächen im Bereich des Amtes für Forstwirtschaft Borgsdorf zu betrachten. Allein von 1992 - 1995 mussten 76,5 ha Wald für andere Nutzungen gerodet werden. Beauftragte Ersatzaufforstungen wurden nach Auskunft des Forstamtes nicht immer termingerecht realisiert.

Schutzwaldausweisungen können nach § 12 Landeswaldgesetz z. B. für Bodenschutzwald, Klimaschutzwald, Naturschutzwald, Erholungswald und Immissions- und Lärmschutzwald erfolgen. Schutzwaldausweisungen können nur auf Maßnahmen Einfluss nehmen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehen.

Schutzwald kann kein Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzgesetzes ersetzen, aber durchaus ergänzen.

Aus dem Waldzustandsbericht der Länder Berlin und Brandenburg 2009 geht hervor, dass die Netzdichte der Waldbeobachtung deutlich reduziert wurde. So kann regional nicht weiter differenziert werden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren ist nur eingeschränkt möglich.

Die folgende Tabelle zeigt die Kronenzustandsentwicklung von 2001 - 2008 im Landkreis Oberhavel, ab 2009 die allgemeine Entwicklung im Land Brandenburg:

Tabelle 15: Kronenzustandsentwicklung im Landkreis Oberhavel in %

Schadstufe		2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
0	Ohne Schadensmerkmale	83	79	76	56	53	69	69	60	52
1	Schwach geschädigt	15	18	22	38	37	23	26	33	39
2 – 4	stark geschädigt oder tot	2	3	2	6	10	8	6	7	9

Im Jahr 2010 war die Trockenstressbelastung für die Bäume unauffällig. So konnte sich der Wald von den extremen Witterungsverhältnissen aus den Jahren 2003 und 2006 erholen.

Der Waldzustand wird weiter durch den historischen und aktuellen Schadstoffeintrag in die Ökosysteme beeinflusst. Vor allem die Stickstoffeinträge liegen noch großflächig über den kritischen Eintragsraten. Damit setzt sich die Gefährdung der Waldökosysteme durch Eutrophierung und Bodenversauerung fort. Laut Bericht weisen die Dauerbeobachtungsflächen bereits Disharmonien der Nährstoffversorgung auf. Die angestrebte Reduzierung der Fremdstoffbelastung und Klimaschutz sind zur nachhaltigen Stabilisierung der Waldökosysteme nicht ausreichend.

Das Umbauprogramm der Wälder zu laubholzreicheren Mischbeständen muss weiter durch entsprechende Reduzierungen der Stickstoff-Emissionen aus landwirtschaftlichen Quellen und die Reduzierung der Emissionen von Vorläufersubstanzen der Ozonbildung vor allem aus verkehrsbedingten Emissionen begleitet werden.

(Quelle: Waldzustandsbericht 2010 der Länder Brandenburg und Berlin)

1.6.3 Wasserwirtschaft und Fischerei

Leitbild:

Ziel der künftigen Wasserbewirtschaftung muss eine umweltverträgliche Koordinierung und Ordnung der Nutzungsansprüche sein, die der Bedeutung des Wassers im Naturhaushalt Rechnung trägt. Die zentralen Ansatzpunkte hierzu sind:

- Erhalt und Entwicklung aller natürlichen oder naturnahen Gewässer
- Wiederherstellung der Selbstreinigungskraft aller beeinträchtigten Gewässer durch Renaturierungs- und Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Ausweisung von Uferschutz-zonen und Vorgaben für Verkehr, Erholung und Tourismus
- Erhalt der Artenvielfalt und Förderung des Biotopverbundes; Abstimmung der Pflegemaßnahmen und der Gewässerbewirtschaftung auf den Erhalt der Artenvielfalt
- flächendeckender Grundwasserschutz durch eine geregelte Abwasserentsorgung, die Sanierung von Altlasten und durch Nutzungsaufgaben in Gebieten mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit

Zur Situation der Fischerei:

Im Landkreis gibt es über 100 Seen und fast ebenso viele Tontiche, welche eine große Bedeutung für den Tourismus und den Naturschutz besitzen.

Besonders zu erwähnen sind hier die Klarwasserseen des Stechlinseegebietes. Die Fischerei hat im Landkreis eine weit zurückreichende Tradition.

Nach 1989 wurde die Intensivproduktion, wie Netzkäfighaltung, Karpfenmast, Besatz mit pflanzenfressenden Fischen in den Seen eingestellt. Unter den heutigen Marktbedingungen wird aus den Seen vorrangig nur Edelfisch, wie Maränen, Hechte, Aale, Zander entnommen und Weißfisch, wie Bleie, Güstern, Plötzen, Karauschen belassen. Auch dürfen die Weißfischarten nicht mehr verfüttert werden, d. h. sie müssen in Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgt werden.

Die verstärkte Raubfischentnahme und die Nichtabfischung wirtschaftlich nicht genutzter Arten bewirken beispielsweise den Rückgang der für das Seeökosystem so wichtigen Filtrierer sowie die uneingeschränkte Bestandsvergrößerung der Weißfische bei gleichzeitiger Mangelwüchsigkeit.

1.6.4 Siedlungswesen

Leitbild:

Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen für den Städtebau liegen:

- in der Reduzierung des Flächenverbrauchs und in der Vermeidung von Landschaftszersiedelung (Flächenrecycling von Altstandorten, Minimierung der Bodenversiegelung, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, dezentrale Konzentration)
- in der Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen (Grünanreicherung, Emissionsminderung)
- in der Erweiterung und Vernetzung von Freiflächen sowie der Bewahrung kulturhistorischer Elemente aus Gründen des Landschaftsbildes, der Erholungsvorsorge und des Artenschutzes
- in der Überprüfung aller umweltrelevanten Bauvorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit und in der konsequenten Durchsetzung des Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebotes bei Eingriffen in Natur und Landschaft

1.6.5 Verkehr

Leitbild:

Dem zunehmenden Bedarf an Verkehrsflächen und den damit verbundenen negativen Umweltwirkungen soll vorrangig durch folgende Strategien begegnet werden:

- Vorrang für den Ausbau vorhandener Straßen vor einem völligen Neubau (Minimierung der Bodenversiegelung)
- Realisierung des Prinzips der Verkehrsbündelung (Vermeidung zusätzlicher Zerschneidungseffekte)
- Verzicht auf Eingriffe in geschützte Biotope und Lebensräume gefährdeter Arten
- Schutz und Erhalt von Alleen
- Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, Vorrang für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- prozessbegleitende Umweltverträglichkeitsprüfungen bei allen Aus- und Neubaumaßnahmen

1.6.6 Bodenabbau

Leitbild:

Da die oberflächennahen Rohstoffe wie Ton, Kies, Sand und Moorkommen nicht erneuerbar sind, ist ein sparsamer Ressourcenverbrauch ein zentrales Anliegen des Umweltschutzes. Neben der Rohstofffunktion sind auch die anderen Potenziale der Landschaft als gleichwertig zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen.

Neben dem Rohstoffangebot zählen hierzu vor allem die Arten- und Biotopschutzfunktionen, die Erholungsfunktionen, die Ertragsfunktionen und die ökologischen Ausgleichsfunktionen (Boden-, Wasser-, Klimaschutz).

Die wesentlichen landschaftsplanerischen Vorgaben lauten:

- Absolute Tabu-Räume für den oberflächennahen Bodenabbau sind die festgesetzten oder geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope, des Weiteren Bodendenkmale und besonders typische geomorphologische Situationen. In Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sollte nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden ein Abbau zugelassen werden.
- Dem Prinzip größtmöglicher Ressourcenschonung ist durch Förderung aller Maßnahmen zur Wiederverwertung und -verwendung sowie durch die Erprobung von Substitutionsmöglichkeiten zu entsprechen.
- Der Bodenabbau ist durch qualifizierte Abbaupläne zu regeln, in denen sowohl Art, Ausmaß und zeitliche Abfolge des Eingriffs als auch die Folgenutzungen und Tabuflächen benannt werden.
- Bei den Folgenutzungen eines Abbaugebietes soll dem Naturschutz (landesweit 70 %) und dem Erholungs- und Freizeitwesen (landesweit 20 %) deutlicher Vorrang eingeräumt werden, wobei diese beiden Nutzungsarten räumlich getrennt voneinander zu entwickeln sind.

Die Schwerpunkte der Rohstoffnutzung befinden sich im Norden des Kreises, in den eisrandnahen Aufschüttungsgebieten wie z. B. Großwoltersdorf, Güldenhof, Hindenberg/Schulzendorf und südlich von Fürstenberg. Im Nordosten des Landkreises überwiegen Tonvorkommen in den Niederungen (z. B. Burgwall). In der Mitte des Landkreises herrscht Kiessandabbau im Bereich der Hochflächen vor (z. B. Kraatz-Kleinmütz, Neuendorf und Neuendorf-Grundmühle). Die Abbauswerpunkte im Süden schließlich liegen bei Germendorf sowie im Raum Leegebruch. Hier werden ebenfalls Kiese und Sande gewonnen.

Mit dem 1996 erlassenen „Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen“ gilt für den Kies- und Sandabbau überwiegend nicht mehr wie bisher das Bergrecht, sondern das Baurecht. Alle Kies- und Sandabbauvorhaben, die nach bergrechtlichen Verfahren begonnen wurden, verbleiben allerdings mit den daran gebundenen Verfahrensschritten im Bergrecht. Dies trifft noch auf den größten Teil aller Abbauflächen dieses Bodenschatzes im Landkreis zu. Hinsichtlich des Tonabbaus gilt weiterhin ausschließlich das Bergrecht.

Die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren werden vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe durchgeführt. Für Abbauvorhaben nach Baurecht ist der Fachbereich Bauordnung und Kataster des Landkreises Oberhavel zuständig. Eine Ausnahme stellen die Kiessandabbauvorhaben dar, bei denen ein Gewässer entsteht. Für dieses „Planfeststellung“ genannte Verfahren ist die obere Wasserbehörde des Landes Brandenburg (LUGV) zuständig.

1.6.7 Erholung/Tourismus

Leitbild:

Eine ökologisch intakte und reich gegliederte Landschaft ist die wichtigste Grundlage für die meisten Erholungsformen und die Entwicklung von Tourismusaktivitäten. Da aber nahezu jede Art der Erholung auch mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden ist, gilt es, in den einzelnen Räumen einen Ausgleich zu finden zwischen der ökologischen Tragfähigkeit der Landschaft und den Belastungen durch die unterschiedlichen Erholungsnutzungen.

Der Tourismus gewinnt für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes vor allem im Norden des Kreises an Gewicht. Dieser Strukturwandel muss im Einklang mit dem landschaftlichen Entwicklungspotenzial erfolgen, denn eine intakte Umwelt ist Voraussetzung für die Erholungseignung eines Raumes.

Die wesentlichen Prinzipien zur Minimierung von ökologischen Konflikten lauten:

- im Rahmen der Ausweisung von Gebieten für eine Erholungsnutzung sollte vom Vorhabensträger eine Eignungsprüfung erfolgen
- Durchführung der ggf. erforderlicher Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung
- Ausschluss der Erholungsnutzung in ökologisch besonders sensiblen Bereichen wie Naturschutzgebietskernzonen, § 32-Biotopen und naturnahen stehenden Gewässern unter 10 ha Größe
- Freihaltung der Niederungen und Feuchtgebiete von Bebauung, an Gewässern in einer Breite von 50 m
- gezielte Besucherlenkung und Verzicht auf Wegebaumaßnahmen in empfindlichen Bereichen
- Vermeidung einer touristischen Zersiedelung der Landschaft durch die Angliederung von Freizeiteinrichtungen an vorhandene Siedlungen
- Vorrang für den Öffentlichen Personennahverkehr bei der Ortschafterschließung und Nutzungsbeschränkungen für den motorisierten Individualverkehr
- Förderung naturverträglicher Erholungsformen
- Erarbeitung und schrittweiser Ausbau von gemeindeübergreifenden Rad-, Wander- und Reitwegekonzeptionen zur touristischen Erschließung der Landschaftsräume in Abstimmung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Hinblick auf die derzeitige Situation im Planungsgebiet bedeutet die Umsetzung der oben genannten Leitlinien und Entwicklungsziele eine relativ behutsame Umgangsweise mit den bestehenden Nutzungen. Ziel der vorliegenden Landschaftsrahmenplanung ist es, ein ökonomisch tragfähiges und ökologisch verträgliches Entwicklungskonzept unter Berücksichtigung der landschaftsräumlichen Bedingungen zu erarbeiten.

1.7 Ehrenamtliche Naturschutzarbeit

1.7.1 Naturschutzbeirat

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen Beratung wurde bei der unteren Naturschutzbehörde der Naturschutzbeirat gebildet. Der Beirat ist in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde einzubeziehen. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren. Die Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden werden in den Landkreisen durch den Landrat auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses für die Dauer von 5 Jahren berufen.

Am 16.03.2010 kam der neue Naturschutzbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Dem Beirat gehören an:

Herr Axel Schlüter, Kremmen, Vorsitzender

Frau Dr. Heidemarie Apel-Schmelter, Sommerfeld, stellvertretende Vorsitzende

Herr Hans-Joachim Engelmann, Sonnenberg

Herr Bernd Hoffmann, Berlin

Herr Stephan Hohl, Borgsdorf

Frau Claudia Trampisch, Zehdenick

Frau Gabriele Zaspel, Hohen Neuendorf

Stellvertretende Mitglieder:

Herr Dr. Jesco Jores, Oranienburg

Herr Dirk Hagemann, Hennigsdorf

Herr Horst Blase, Löwenberger Land

Frau Marianne Gierloff-Karaca, Schildow

Der Naturschutzbeirat als beratendes Gremium unterstützt die untere Naturschutzbehörde durch fachliche Beratung, kann eigene Vorschläge einbringen und wird bei allen wichtigen Entscheidungen, wie z. B. naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, hinzugezogen.

In Pressebeiträgen des Naturschutzbeirates werden der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermittelt. Es wird auf Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft und auf Verstöße gegen geltendes Naturschutz- und Umweltrecht aufmerksam gemacht und durch Präsenz auf Unzulänglichkeiten Einfluss genommen.

1.7.2 Naturschutzvereine und -einrichtungen

Im Landkreis OHV befinden sich zurzeit folgende Naturschutzvereine und -einrichtungen:

Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
Hoher Steinweg 5-6
16278 Angermünde
Frau Simon
Tel: 03331-36540
www.schorfheide-chorin.de
br-schorfheide-chorin@lugv.brandenburg.de

Naturpark Barnim
Wandlitzer Chaussee 55
16321 Bernau
Herr Dr. Gärtner
Tel: 03338-751760
www.np-barnim.de
www.mugv.brandenburg.de
np-barnim@lugv.brandenburg.de

Naturpark Stechlin-Ruppiner Land
Menz
Am Friedensplatz 9
16775 Stechlin
Herr Dr. Schruppf
Tel: 033082-4070
www.mugv.brandenburg.de
np-stechlin-ruppiner-land@lugv.brandenburg.de

Naturpark Uckermärkische Seen
Zehdenicker Straße 1
17279 Lychen
Herr Resch
Tel: 039888-64547
www.mugv.brandenburg.de
np-uckermaerkische-seen@lugv.brandenburg.de

Naturschutzstation Rhinluch
(Amphibien, Reptilien, Fische)
Nauener Straße 68
16833 Linum
Herr Dr. Schneeweiß
Tel: 033922-90255
www.mugv.brandenburg.de
norbert.schneeweiss@lugv.brandenburg.de

Naturschutzstation Zippelsförde
(Säugetiere, Mollusken)
16827 Altruppin
Herr Teubner
Tel: 033933-70816
www.mugv.brandenburg.de
jens.teubner@lugv.brandenburg.de

Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg
Buckow
Buckower Dorfstraße 34
14715 Nennhausen
Herr Dr. Langgemach
Tel: 033878-60257

Naturschutzbund NABU Brandenburg e.V.
Herr Kirschey
www.brandenburg.nabu.de

Regionalverband Gransee
Menz
Fürstenberger Straße 6
16775 Stechlin
Frau Oldorff
Tel: 033082-51275
www.nabu.de
nabugransee@aol.com

Kreisverband Oranienburg
Struveweg 505
16515 Oranienburg
Herr Schmidt
Tel: 033051-25877
www.nabu-oranienburg.de
schmidt@nabu-oranienburg.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
(BUND)
Landesverband Brandenburg e.V.
Herr Voß
www.bund-brandenburg.de

Ortsgruppe Oranienburg
Grüneberg
Nordbahnstraße 10 a
16775 Löwenberger Land
Herr Förster
Tel: 033094-80248

Grüne LIGA Oberhavel e.V.
vorübergehend über Landesgeschäftsstelle
erreichbar
„Haus der Natur“
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel: 0331-2015520
www.grueneliga.de
oberhavel@grueneliga.de

Deutsche Waldjugend
Naturschutzturm Berliner Nordrand e.V.
Postfach 100 133
16535 Hohen Neuendorf
Frau Garduhn
Tel: 030/4063121
Herr Przybilla
Tel: 03303-509844
www.waldjugend-bb.de
www.naturschutzturm.de
info@naturschutzturm.de

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
Regionalverband Oberhavel
Invalidensiedlung Haus 22
13465 Berlin
Frau Garduhn
Tel: 030-4063121
www.sdw-brandenburg.de
waldschule.briesetal@affrup.brandenburg.de

Die Naturfreunde
Landesverband Brandenburg e.V.
Lindenstraße 34
14469 Potsdam
Herr Herzog
Tel: 0331-2015541
www.naturfreunde-brandenburg.de
mail@naturfreunde-brandenburg.de

Förderverein „Naturlandschaft Stechlin und
Menzer Heide“ e.V.
Informationszentrum im Naturpark Stechlin-
Ruppiner Land
NaturParkHaus
Menz
Kirchstraße 4
16775 Stechlin
Herr Dr. Henkel
Tel: 033082-51210
www.naturparkhaus.de
post@naturparkhaus.de

Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seen-
landschaft“ e.V.
Am Markt 13
17268 Templin
Herr Dr. Heise
Tel: 03987-53733
foerdereverein-uckermaerk.seen@t-online.de

Förderverein Regionalpark „Krämer Forst“ e.V.
Schwante
Dorfstraße 28a
16727 Oberkrämer
Herr Jöhling
Tel: 033055-21763
www.kraemer-forst.de
buero-schwante@kraemer-forst.de

Natur Hennigsdorf e.V.
Nauenerstraße 22
16761 Hennigsdorf
Herr Dewitz
Tel: 03302-223387

Aquila Arbeitsgemeinschaft zum Schutz
wild lebender Greifvögel und Eulen e.V.
Naturschutzstation Woblitz
Himmelfort
An der Woblitz 2
16798 Fürstenberg
Herr Dr. Fiucynski
Tel: 033089-41204
www.aquila-ev.de
aquilaev@web.de

Waldschule Briesetal e.V.
Briese Nr. 13
16547 Birkenwerder
Frau Witzel
Tel: 03303/402262
www.waldschule-briesetal.de
info@waldschule-briesetal.de

Schullandheim „Waldhof“
Förderverein Waldschule Zootzen e.V.
Waldhofweg 1
16798 Fürstenberg
Herr Fiedler
Tel: 033087-52885
www.waldhofzootzen.de
schullandheim@waldhofzootzen.de

Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch e.V.
Am Markt 24
16766 Kremmen
Frau Albrecht
Tel: 033055-22099
www.oberes-rhinluch.de
vorstand@oberes-rhinluch.de

Verein zum Schutz des Briesetals und der
Havelwiesen e.V.
Am Werder 8
16547 Birkenwerder
Frau Lüty
Tel: 03303-501646

Grünes Klassenzimmer Fürstenberg
Landesbetrieb Forst, Betriebsteil Templin
Rathenaustraße 16
16798 Fürstenberg
Herr Boge
Tel: 033093-40820
www.brandenburgisches-forstmuseum.de
lars.boge@afftp.brandenburg
Waldschule „Grünes Klassenzimmer“

Steinförde
Oberförsterei Steinförde
Steinernde Furth 14
16798 Fürstenberg
Frau Mösenthin
Tel: 033093-32052
lsa.moesenthin@afftp.brandenburg.de

Waldbegegnungsstätte und Grünes Klassen-
zimmer Krämer
Oberförsterei Borgsdorf
Vehlefanzen
Försterei
16727 Oberkrämer
Herr Erdmann
Tel: 03304-502410
wbs.kraemer@affrup.brandenburg.de

Mobiles Kinderforstamt Eichkater
Oberförsterei Menz
Menz
Neuroofen Nr. 3
16775 Stechlin
Frau Schulze
Tel: 033082-50604

Grüne Werkstatt Zehdenick
Oberförsterei Zehdenick
Templiner Chaussee
16792 Zehdenick
Frau Vöcks
Tel: 03307-2476
kathin.voecks@affrup.brandenburg.de

Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.
Fischbänkenstraße 8
16816 Neuruppin
Herr Krause
Tel: 03391-659630
www.ruppinerreiseland.de
info@ruppiner-reiseland.de

1.7.3 Naturschutzhelfer

Im Landkreis Oberhavel sind 43 Personen zu ehrenamtlichen Naturschutz Helfern durch Urkunde des Landrates bestellt. Für die Ausübung ihrer Tätigkeit erhielten sie Dienstaussweise.

Datenerfassung, Kontrolle und Betreuung von Arten und Schutzgebieten kann die Naturschutzbehörde nur mit Hilfe der ehrenamtlichen Mitarbeiter bewältigen. So besteht ein langjähriges Betreuer-Netz einiger Schutzgebiete. Durch die Naturschutz Helfer bzw. Arbeitsgruppen erfolgen Schutz-, Pflege- und Kontrollmaßnahmen in den Naturschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern sowie Artenschutzmaßnahmen für bedrohte Tierarten.

So werden betreut bzw. beobachtet:

Großtrappe, Kranich, Weiß- und Schwarzstorch, Brachvogel, Greifvögel, Flusseeeschwalbe, Biber, Fischotter, Fledermäuse u. a. Kleinsäuger, Lurche und Reptilien und einige Insektenarten. Die Ergebnisse sind in Jahresberichten festgehalten.

Neben der individuellen laufenden Zusammenarbeit und Information bzw. Beratung zwischen der unteren Naturschutzbehörde und den Naturschutz Helfern finden jedes Jahr ein bis zwei Mitgliederversammlungen einschließlich Fachexkursionen statt.

1.7.4 Naturwacht

Träger der Naturwacht ist der Naturschutzfonds Brandenburg, eine Stiftung öffentlichen Rechts. Die Aufgabe der Naturwacht ist auf der einen Seite Information, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit und auf der anderen Seite die Überwachung der Schutzbestimmungen. Arbeitsgemeinschaften mit Schülern aus der Region gehören ebenfalls zu ihren Aufgaben, wie die Anwesenheit der Naturwacht vor Ort an den Seen und Flüssen im Wald. Gespräche mit Förstern, Landwirten und Fischern sollen eine naturverträgliche Landnutzung fördern.

2 Umweltschutz

2.1 Wasserwirtschaft

2.1.1 Einführung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Mit der „Richtlinie 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (im Folgenden als Wasserrahmenrichtlinie bzw. WRRL bezeichnet) trat am 22.12.2000 ein Regelwerk in Kraft, das die Wasserwirtschaft in Europa nachhaltig beeinflussen wird.

Primäres Ziel der WRRL ist, dass für alle Gewässer der EU zumindest ein „guter Zustand“ als Qualitätsziel angestrebt wird.

Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurde mit der 7. Novelle des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 18. August 2002 in Bundesrecht umgesetzt. Die weitere Umsetzung in brandenburgisches Landesgesetz erfolgte mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004.

Die WRRL legt die Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten fest. In Brandenburg sind das die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Der Landkreis Oberhavel selbst befindet sich innerhalb der Flussgebietseinheit Elbe und in dieser innerhalb des Koordinierungsraumes Havel.

Zum Stand der Umsetzung der WRRL wurde durch das Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz die Broschüre „Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie“ – Beiträge des Landes Brandenburg zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmeprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder, Potsdam, September 2011 erstellt. Der Landesbericht kann unter www.mugv.de –LUGV-Wasser-Wasserrahmenrichtlinie-Landesbericht 2011 eingesehen werden.

2.1.2 Grundwasserschutz

Durch einsickernde Niederschläge und Versickerung aus Oberflächengewässern in den Boden entsteht Grundwasser, das die Hohlräume des Bodens zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwerkraft unterliegt.

Grundwasser nimmt am Wasserkreislauf teil und unterliegt der Bewirtschaftung.

Wegen der großen Bedeutung des Grundwassers vornehmlich für die Wasserversorgung ist der Grundwasserschutz von höchster Priorität bei den wasserwirtschaftlichen Entscheidungen.

Zum Schutz bewirtschafteten Grundwassers können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In diesen Gebieten können bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden.

Entscheidend ist, dass die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR vom 2. Juli 1982 für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten Trinkwasserschutzgebiete als Rechtsverordnung weiterhin Gültigkeit besitzen. Damit gelten wesentliche Bestimmungen zum Grundwasserschutz fort.

Mit der Überarbeitung der Wasserschutzgebiete im Landkreis wurde begonnen. Derzeit befinden sich die Wasserschutzgebiete Gransee und Fürstenberg in Bearbeitung. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Oranienburg – Sachsenhausen ist abgeschlossen. Der Vorgang wurden dem MLUV (jetzt MUGV) zum Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes übergeben. Eine terminliche Festlegung zum Abschluss dieser Überarbeitungen kann aber noch nicht getroffen werden.

Im Gebiet des Landkreises Oberhavel befinden sich 28 Wasserwerke, die Trinkwasser an die Bevölkerung abgeben.

Zum Schutz dieser Grundwasserressourcen bestehen 25 Trinkwasserschutzgebiete. Während im nördlichen Teil des Kreises überwiegend örtlich vorhandene Wasserwerke den Bedarf abdecken, befinden sich im südlichen Teil nur einige Wasserwerke, dafür aber mit hohen Grundwasserentnahmemengen.

Durch die Standorte dieser Wasserwerke und der damit verbundenen Trinkwasserschutzgebiete ergeben sich häufig große Probleme bei der Durchsetzung der Nutzungsverbote und -beschränkungen. Gleichzeitig ergeben sich hieraus aber auch Einschränkungen für Planungen der Kommunen und Eigentümer der Flächen.

Auch außerhalb von Trinkwasserschutzzonen ist die untere Wasserbehörde des Landkreises gemäß § 126 Abs. 1 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 BbgWG für den Schutz des Grundwassers zuständig.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass aktiver sowie passiver Grundwasserschutz maßgeblich die Aufwendungen und damit die Kosten der Aufbereitung des Rohwassers beeinflussen. Insofern ist der Grundwasserschutz auch unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte von Bedeutung.

Trinkwasser

Versorgungssituation

Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt durch:

- 3 Wasserwerke mit einer genehmigten Entnahme über 2.000 m³/d
- 25 Wasserwerke mit einer genehmigten Entnahme bis 2.000 m³/d

Betreiber sind Zweckverbände, Stadtwerke und Wasserversorgungsunternehmen.

Der Erhaltungszustand von Ausrüstungen und Gebäuden, der technische Stand und der Anlagenbetrieb sind nicht zu beanstanden.

Die Ortslage Bernöwe und etwa die Hälfte der Haushalte in Zühlsdorf werden noch durch Hausbrunnen versorgt. Die Ortslage Bernöwe soll im Jahr 2012 an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.

Der Anteil der Einwohner, die durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen versorgt werden, liegt durch Neuanschlüsse bei etwa 97 % und nimmt weiter zu. Eine 100%-prozentige zentrale Trinkwassererschließung ist auf Grund der vielzähligen Außenbereiche nicht erreichbar.

Maßnahmen zum Aufbau einer Trinkwassernotversorgung, u. a. durch Rekonstruktion stillgelegter Trinkwasser- und Feuerlöschbrunnen, werden fortgeführt.

Sanierungsmaßnahmen

Im Wasserwerk Hennigsdorf wurde 1998 eine Desorptionsanlage zur Eliminierung organischer Chlorverbindungen (cis-Dichlorethen und Vinylchlorid) aus dem Rohwasser zweier kontaminierter Förderbrunnen installiert. Diese Anlage befindet sich weiterhin in Betrieb.

Wasserqualität

Die Qualität des in den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erzeugten Trinkwassers wird regelmäßig durch das Gesundheitsamt des Landkreises überprüft. Angaben zur Trinkwasserqualität der Wasserwerke können dem jährlichen Gesundheitsbericht entnommen werden.

Wasserwerke im Landkreis

Wasserwerke – Entnahme über 2000 m³/d

Oranienburg
Stolpe
Hennigsdorf

Wasserwerke – Entnahme bis 2000 m³/d

Barsdorf	Beetz	Bredereiche	Burgwall
Dannenwalde	Dannenwalde OT Gramzow	Flatow	Fürstenberg
Gransee-Nord	Grüneberg	Gutengermendorf	Kappe
Kurtschlag	Liebenwalde	Linde/Löwenberg	Marienthal
Mildenberg	Neuglobsow OT Dagow	Neulüdersdorf	Osterne
Seilershof	Steinförde OT Großmenow	Zabelsdorf	
Zernikow OT Buchholz	Zehdenick Exin		

2.1.3 Zweckverbände und Eigenbetriebe im Landkreis Oberhavel

Im Landkreis Oberhavel gibt es sechs Zweckverbände, die für die Abwasserentsorgung von Gemeinden und Städten zuständig sind. Davon sind fünf Zweckverbände im Landkreis ansässig.

Eigenständig für die Abwasserentsorgung zuständig sind die Städte Oranienburg, einschließlich Ortsteil Germendorf, Hennigsdorf, einschließlich Stolpe Süd, Velten, Hohen Neuendorf, einschließlich Stolpe Dorf, Fürstenberg und Zehdenick sowie die Gemeinde Oberkrämer mit den Ortsteilen Marwitz, Eichstädt, Bärenklau, die Gemeinden Leegebruch und Glienicke/Nordbahn. Dazu wurden in sieben Bereichen Eigenbetriebe gegründet, in sechs weiteren Bereichen übernehmen die Aufgaben der Abwasserentsorgung Regie-, Entwässerungs-, Entsorgungsbetriebe oder die Stadtwerke. In der Gemeinde Oberkrämer, für die Ortsteile Marwitz, Eichstädt und Bärenklau, tritt die Gemeinde selbst als Betreiber der Abwasserentsorgung auf. Die Betriebsführung übernimmt die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH.

Die Abwasserentsorgung im Landkreis Oberhavel erfolgt über 9 zentrale Kläranlagen und über weitere 3 zentrale Kläranlagen außerhalb des Kreisgebietes.

Betreiber der zentralen Kläranlagen im Landkreis:

1. Kläranlage Kremmen – Zweckverband Kremmen
2. Kläranlage Grüneberg – Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Löwenberger Land
3. Kläranlage Liebenwalde – Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde
4. Kläranlage Zehdenick – Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick
5. Kläranlage Kurtschlag – Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick
6. Kläranlage Kappe – Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick
7. Kläranlage Schönermark – Trink- und Abwasserverband Lindow – Gransee
8. Kläranlage Neuglobsow – Trink- und Abwasserverband Lindow – Gransee
9. Kläranlage Bredereiche – Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/ Havel/ Wasser- und Abwasserbetrieb Fürstenberger Seengebiet

Betreiber der Kläranlagen außerhalb des Landkreises:

1. Kläranlage Wansdorf – Klärwerk Wansdorf GmbH (Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH, Berliner Wasserbetriebe, Stadtwerke Oranienburg GmbH)
2. Kläranlage Schönerlinde – Berliner Wasserbetriebe
3. Kläranlage Ruhleben – Berliner Wasserbetriebe

Weitere Angaben zur Abwasserentsorgung im Landkreis Oberhavel können der Broschüre „Kommunale Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg – Lagebericht 2011“ des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam, Juni 2011 entnommen werden. Der Lagebericht kann unter www.mugv.brandenburg.de – Wasser-Abwasserbeseitigung-Lagebericht 2011 eingesehen werden.

2.1.4 Abwasser

siehe Anlage 3: Abwasser (Quelle: FD Wasserwirtschaft)

Badegewässer

Die Untersuchungen der Badegewässer erfolgen in jedem Jahr durch das Gesundheitsamt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können dem jährlichen Gesundheitsbericht entnommen werden.

2.2 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der Fassung vom 12.08.2010, seit 01.06.2012 ersetzt durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012, ist der Landkreis Oberhavel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die auf seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen.

Ausgehend von den im § 15 KrW-/AbfG i. V. m. § 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) in der Fassung vom 27.05.2009 genannten Pflichten orientiert sich die Abfallwirtschaft des Landkreises Oberhavel an den folgenden grundlegenden Zielen, die sich aus dem Abfallwirtschaftskonzept ergeben:

1. Abfälle in erster Linie vermeiden
2. Sicherung einer schadlosen und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertigen Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle
3. Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle durch umweltverträgliche Entsorgung

Gemäß § 8 BbgAbfBodG regelt der Landkreis die ihm obliegende Abfallentsorgung durch Satzung (Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel - Abfallentsorgungssatzung).

2.2.2 Entsorgung von Abfällen aus Unternehmen

Grundlage der behördlichen Überwachung der Abfallentsorgung aus Unternehmen sind die §§ 21 und 40 KrW-/AbfG i. V. m. § 24 BbgAbfBodG.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung aus dem gewerblichen Bereich wird im Land Brandenburg durch unterschiedliche Behörden wahrgenommen (siehe Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes - Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung - AbfBodZV).

Dem Landkreis, als unterer Abfallwirtschaftsbehörde, obliegt hierbei die Überwachung der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. Weiterhin ist die Einhaltung der Verordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zu kontrollieren. Für die Überwachung der gefährlichen Abfälle ist die Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin zuständig, wenn jährlich mehr als 2.000 kg anfallen.

Die gewerblichen Abfallerzeuger bedienen sich bei der Entsorgung der am Markt vorhandenen Entsorgungsfachbetriebe, die aufgrund ihrer Zertifizierung die Gewähr für eine schadlose Entsorgung geben. Mit Einführung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung im Jahre 1996 wurde bei den Entsorgern die Sachkunde auf dem Gebiet der Abfallentsorgung entscheidend verbessert.

Bei den größeren gewerblich tätigen Abfallerzeugern sind Abfallbeauftragte eingesetzt, die die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung der im Betrieb anfallenden Abfälle organisieren. Hier sind gründliche Kenntnisse des Abfallrechts vorhanden.

Im Bereich der kleineren und mittleren Gewerbebetriebe steht die Nutzung der Angebote einer komplexen Entsorgung/Verwertung im Vordergrund. Durch die Entsorger werden alle notwendigen Schritte einer gesetzeskonformen Entsorgung für den Abfallerzeuger wahrgenommen. Insbesondere im Bereich der Autohäuser und Kfz-Werkstätten wird von Automobilherstellern die Entsorgung von Kunststoffteilen, Reifen, Batterien, Öl und anderen Abfällen komplett organisiert. Auch in Handelsketten ist diese Komplettentsorgung durch die Konzerne festzustellen. Damit werden die Betriebe entlastet und eine schadlose Entsorgung/Verwertung gewährleistet.

Die Selbstverpflichtung der Industrie- und Handwerksbetriebe zur Einführung von betrieblichen Umweltmanagementsystemen bedeutet für Unternehmen und Umweltbehörden eine Entlastung beim Verwaltungs- und Vollzugsaufwand. Voraussetzung dafür ist, dass die Betriebe über ein funktionierendes Umweltmanagementsystem verfügen. Ziel ist der präventive Umweltschutz und die ständige Weiterentwicklung des betrieblichen Umweltstandards.

Die Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten trägt zur Vermeidung von Abfällen bei. Die im Landkreis Oberhavel vorhandenen Krankenhäuser haben alle ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt und damit die Abfallströme und –mengen erfasst.

Dadurch ist schon bei der Planung der Betriebsabläufe die Minimierung des Abfallaufkommens Zielstellung. Dies trägt zur Kostensenkung bei und bringt eine Entlastung für die Umwelt.

Aus der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) ergeben sich insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Verwertung Überwachungsaufgaben für den Fachdienst Naturschutz, Umweltschutz und Abfallbeseitigung. Dabei ist die AbfKlärV in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV des Landes Brandenburg anzuwenden.

In den im Landkreis Oberhavel betriebenen kommunalen Abwasserreinigungsanlagen sind im Jahr (TM = Trockenmasse)

2000	2.157,32 Mg TM
2001	1.179,90 Mg TM
2002	1.221,74 Mg TM
2003	1.143,29 Mg TM
2004	1.096,26 Mg TM
2005	1.358,72 Mg TM
2006	1.209,75 Mg TM
2007	1.566,96 Mg TM
2008	1.694,93 Mg TM
2009	1.488,13 Mg TM
2010	1.569,08 Mg TM
2011	1.505,72 Mg TM

Klärschlamm angefallen.

Nachfolgend aufgeführte Mengen an Klärschlamm und Klärschlammkompost wurden einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landkreises Oberhavel zugeführt:

2000	1.162,62 Mg TM
2001	1.453,48 Mg TM
2002	1.527,52 Mg TM
2003	1.269,00 Mg TM Klärschlamm und 2.124,00 Mg TM Klärschlammkompost
2004	1.167,53 Mg TM Klärschlamm und 4.998,70 Mg TM Klärschlammkompost
2005	1.448,00 Mg TM Klärschlamm und 3.999,00 Mg TM Klärschlammkompost
2006	1.178,00 Mg TM Klärschlamm und 670,00 Mg TM Klärschlammkompost
2007	1.535,94 Mg TM Klärschlamm und 435,72 Mg TM Klärschlammkompost
2008	1.224,03 Mg TM Klärschlamm und 1.751,38 Mg TM Klärschlammkompost
2009	1.413,78 Mg TM Klärschlamm und 2.152,50 Mg TM Klärschlammkompost
2010	1.679,90 Mg TM Klärschlamm und 1.457,30 Mg TM Klärschlammkompost
2011	1.462,94 Mg TM Klärschlamm und 2.338,30 Mg TM Klärschlammkompost

Sämtliche Klärschlämme, die landwirtschaftlich verwertet und im Landkreis verbraucht wurden, entsprachen der AbfKlärV als auch der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV des Landes Brandenburg. Die gesetzlich vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte wurden in keinem Fall überschritten.

2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit/ Abfallberatung

Im Rahmen der Abfallberatung wird dahingehend informiert, mit welchen Maßnahmen jeder Einzelne dazu beitragen kann, Abfälle zu vermeiden, sie selbst zu verwerten bzw. diese einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Beim Vermeiden und Verwerten von Abfällen wird nicht nur das allgemeine Umweltbewusstsein gefordert, sondern vor allem das tägliche Handeln.

Von Abfallerzeugern (private Haushalte, andere Herkunftsbereiche) wird eine ständige Aktivität gefordert. Durch wiederkehrende Hinweise und Aufzeigen von Entsorgungswegen soll erreicht werden, dass das Aufkommen illegaler Abfallablagerungen reduziert wird.

Folgende Maßnahmen wurden 2011 realisiert:

- Druckerzeugnisse:
 - Erarbeitung der Info-Broschüre „Abfallentsorgung 2012“
 - Zum Umgang mit Sonderabfällen wurden vor Sammelbeginn Informationen an die privaten Haushalte herausgegeben.

- Kinder- und Jugendarbeit:

Es wurden 19 Veranstaltungen durch Puppen- und Mitspieltheater durchgeführt.

2.2.4 Abfallstatistik

Die kommunale Abfallbilanz des Landkreises Oberhavel wurde gemäß § 19 KrW-/AbfG dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg übergeben.

Sie enthält Angaben über:

- die Entsorgungslogistik
- Kosten der Abfallentsorgung
- den Standort und den Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen
- die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgten Abfälle
- die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angedienten Abfälle je Abfallart
- die Entsorgung von Problemstoffen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Dem Landkreis Oberhavel wurden 2011 folgende ausgewählte Abfallmengen zur Entsorgung überlassen:

- Haus- und Geschäftsmüll	33.077 Mg
- Sperrmüll aus privaten Haushalten	7.333 Mg
davon: aussortiertes Altholz mit anschließender Verwertung	897 Mg
- herrenlose Abfälle einschl. DSD-Stellplatzreinigung	825 Mg
- gewerbliche Direktanlieferungen an Umladestation	3.363 Mg
- Direktanlieferungen an den Kleinanliefererbereichen durch private Haushalte und Kleinmengen durch andere Herkunftsbereiche	4.773 Mg
- Grünabfälle mittels Laubsack- und Baumschnittsammlung	1.304 Mg
- Elektroaltgeräte	874 Mg
- Papier, Pappe, Kartonagen (ohne Verpackungsanteil)	12.206 Mg

Insgesamt wurden 44.932 Mg Restabfälle der anschließenden Behandlung und 18.823 Mg verwertbare Abfälle direkt der Verwertung zugeführt.

Im Jahre 2011 wurden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung 79 Mg gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten eingesammelt und entsorgt.

Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten hatten an zwei Tagen im Jahr 2011 die Möglichkeit, ihre gefährlichen Abfälle am Schadstoffmobil einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dabei wurden insgesamt 3 Mg gefährliche Abfälle erfasst.

2.2.5 Deponieplanung/ Investitionen für die Abfallwirtschaft

Der Landkreis ist Eigentümer der Siedlungsabfalldeponien Germendorf, Mildenberg, Gransee und Fürstenberg. Mit dem 01.01.2008 wurde ein Inhaberwechsel für diese Deponien vollzogen. Seit diesem Datum ist die OHBV Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH Inhaber der Deponien und damit verpflichtet, alle Aufgaben und Leistungen zur Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien zu erfüllen.

Während die Deponien Fürstenberg und Gransee 1993 bzw. 1998 geschlossen wurden, endete die Ablagerungsphase der Deponien Germendorf und Mildenberg zum 01.06.2005. Mit Einstellung der Abfallablagerung auf den Deponien trat zum 01.06.2005 der Vertrag mit der Entsorgungsgemein-

schaft Oberhavel über die Entsorgung von Abfällen, die der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegen, in Kraft.

Seit 2001 werden die Deponien schrittweise gesichert mit dem Ziel, Umwelteinflüsse auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Es wurde die Anlage zur aktiven Entgasung der Deponie Germendorf, bestehend aus Elementen zur Gasfassung, zur thermischen Behandlung von Deponiegas sowie zur Abscheidung und Erfassung von Kondensat errichtet und am 01.04.2003 in Betrieb genommen.

Damit wird das im Deponiekörper auf Grund biologischer Abbauprozesse entstehende Deponiegas im Wesentlichen durch Umwandlung von Methan in Kohlendioxid und Wasser in seiner Schädlichkeit verringert.

Im Jahr 2005 wurde ein Blockheizkraftwerk am Standort der Deponie Germendorf zur Verstromung des Deponiegases errichtet. Mit der Einspeisung der erzeugten Elektroenergie wird neben der Bereitstellung alternativer Energie gleichzeitig ein wirtschaftlicher Effekt erreicht.

Im Jahr 2003 erfolgte die temporäre Sicherung und Rekultivierung des 1. Einbauabschnittes der Deponie Germendorf mit einer Gesamtfläche von ca. 6,5 ha. Dazu wurde ein Oberflächenabdichtungssystem, bestehend aus Rekultivierungsschicht, Dränschicht, Kunststoffdichtungsbahn sowie Trag- und Ausgleichsschicht (von oben nach unten) auf dem Deponiekörper aufgebracht, Anlagen zur Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers in die nächste Vorflut errichtet und die vorhandenen Einrichtungen zur Gasfassung in das Dichtungssystem eingebunden.

Mit Datum vom 30.06.2009 wurden die Planunterlagen zur endgültigen Sicherung und Rekultivierung der Deponie Germendorf zur Genehmigung beim Landesumweltamt Brandenburg eingereicht. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt voraussichtlich 2012.

Die Deponie Gransee wurde 2010 endgültig gesichert und rekultiviert. Aufgrund der geringen Deponiegasbildungsrate ist eine passive Entgasung über Gaspegel ausreichend. Das Oberflächenabdichtungssystem und die Anlagen zur Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers wurden ähnlich wie in Germendorf realisiert. Die abfallrechtliche Abnahme erfolgt im April 2011, die Entlassung in die Nachsorge durch Bescheid der zuständigen Behörde, hier des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, voraussichtlich 2012.

Im Jahr 2006 wurde die Sicherung und Rekultivierung der Deponie Fürstenberg abgeschlossen. Mit Bescheid des Landesumweltamtes Brandenburg vom 29.10.2007 erfolgte dazu die Entlassung in die Nachsorgephase.

Die Baumaßnahmen zur endgültigen Sicherung und Rekultivierung der Deponie Mildenberg wurden in den Jahren 2007/2008 realisiert. Hier erfolgte die abfallrechtliche Abnahme im Dezember 2009 und die Entlassung in die Nachsorgephase durch Bescheid vom 27.01.2012.

Die seit Ende 2001 durchgeführten Maßnahmen zur aktiven Entgasung und temporären Sicherung auf den Deponien Germendorf und Gransee sowie der endgültigen Sicherung der Deponien Fürstenberg und Mildenberg – Baulos 1 wurden mit Mitteln der Europäischen Union gefördert.

Mit der für 2012 geplanten Entlassung der Deponie Gransee in die Nachsorge sind dann in den zurückliegenden Jahren drei der insgesamt vier Deponien endgültig gesichert, stillgelegt und befinden sich dann in der Nachsorgephase.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen durch die Deponien erzielt.

2.2.6 Widerrechtliche Abfallablagerung

Das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz verpflichtet im § 4 den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum Einsammeln der in seinem Gebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Fahrzeugwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde ist durch § 24 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes ermächtigt, zur Beseitigung rechtswidriger Abfallbehandlungen, Abfalllagerungen und Ablagerungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die im Fachdienst Naturschutz, Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu bearbeitenden Fälle lassen sich drei Komplexen zuordnen:

- A) illegale Entsorgung von Kfz.
- B) fortgeworfener oder verbotswidrig abgelagerter Abfall und
- C) rechtswidrige "Anlagen"

In der Summe der zu bearbeitenden Vorgänge ergibt sich:

Tabelle 16: Gesamtzahl der Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Insgesamt:	649	479	527	486	363	361	416	434	452	408	427
davon Autowracks:	126	128	93	66	44	34	19	5	5	10	8

Einzuschätzen ist:

zu A)

Die Zahl der im Kreisgebiet illegal abgestellten Kraftfahrzeuge ist in der absoluten Zahl sinkend. Für die Entsorgung der Autowracks (PKW, LKW, Anhänger) musste der Landkreis folgende Kosten tragen:

Tabelle 17: Kosten des Landkreises für Entsorgung von Autowracks

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
5.878 €	4.818 €	6.495 €	5.395 €	2.276 €	2.217 €	709 €	762 €	2.138 € ³	869 €	1.196 € ³

³ (zusätzliche Bergungs- u. Sicherstellungskosten)
Umweltbericht 2012

Am 01.07.2002 ist das Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen in Kraft getreten (Altfahrzeug-Gesetz vom 21.06.2002). Damit wurde unter anderem die Altfahrzeug-Verordnung von 1997 geändert. Das Gesetz richtet sich insbesondere an die Hersteller und Importeure von Kraftfahrzeugen, an die Kfz-Halter und Eigentümer und an die Entsorgungswirtschaft.

Das Altfahrzeug-Gesetz verpflichtet die Hersteller zur unentgeltlichen Rücknahme der Altfahrzeuge vom Letzthalter. Von der kostenlosen Rücknahme ausgenommen sind Altfahrzeuge, bei denen wesentliche Bauteile oder Komponenten entnommen wurden und die nicht mindestens einen Monat vor der Stilllegung in Deutschland zugelassen waren.

Wer sich eines Altfahrzeuges entledigen will, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Die Verwertungsnachweise für die Altfahrzeuge dürfen nur von zertifizierten Demontagebetrieben ausgestellt werden.

Der Halter oder der Eigentümer eines Altfahrzeuges hat unter Vorlage dieses Verwertungsscheines bei der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr ziehen zu lassen. Für die Annahme von „Altfahrzeugen“ sind im Landkreis Oberhavel 5 Demontagebetriebe sowie 1 Annahmestelle zertifiziert.

Anschriften der Demontagebetriebe sowie der Annahmestellen finden sich im Internet – GESA - Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge.

www.altfahrzeugstelle.de/altfahrzeugv/papes/companylist.faces

zu B)

Darunter ist die Ablagerung von Abfällen zu verstehen, deren Palette so umfassend ist wie Hausmüll in Abfallsäcken, Sperrmüll, Kühlschränke, Waschmaschinen, Abfälle von Haussanierungen, wie z. B. Bauschutt, Asbest, Dachpappe, bei denen oftmals der Verursacher nicht zu ermitteln ist.

Die einerseits relativ gute Annahme des Getrennterfassungssystems hat andererseits die Begleitscheinung, dass eine Reihe von Bürgern meint, die Standorte dazu benutzen zu können, die satzungsgemäße Abfallentsorgung zu umgehen.

Dabei wird verkannt oder bewusst in Kauf genommen, dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die mit einem Bußgeld oder einem Strafverfahren geahndet werden kann. Darunter fällt jede Ablagerung neben den Containern, auch dann, wenn es sich um Stoffe handelt, die in den Behältern gesammelt werden.

zu C)

Nach § 27 KrW-/AbfG dürfen Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert und abgelagert werden.

Diesen Grundsatz faktisch ignorierend, wird vorsätzlich oder fahrlässig auf nicht dazu zugelassenen Flächen und/ oder Betriebsstätten Abfall im objektiven oder subjektiven Sinne nach Abfallgesetzgebung gelagert oder abgelagert.

Diese Ordnungswidrigkeitsverfahren sind überwiegend langwierig und mit der Ausschöpfung aller Rechtsmittel einhergehend, da es häufig um erhebliche wirtschaftliche Interessen der Beteiligten geht. Neben der abfallrechtlichen Ordnungswidrigkeit resultiert aus solchen Handlungen meist auch ein Verstoß gegen baurechtliche und, wenn die obligatorische Jahresfrist überschritten wird, gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften.

2011 wurden 17 Ordnungswidrigkeitenverfahren für Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen eingeleitet.

2.2.7 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten

Gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Altlasten stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen (Altablagerungen) sowie Grundstücke stillgelegter Anlagen (Altstandorte) und sonstige Grundstücke, durch die schädliche Bodenveränderungen und sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen und Altstandorte mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit.

Altstandorte

Altstandorte sind Industrie- und Gewerbeflächen, die durch vergangene Nutzung durch Schadstoffe belastet sind.

Ziel ist es, die Wiedernutzung der belasteten Flächen zu fördern. Dazu müssen die Flächen hinsichtlich des Altlastenverdacht bewertet werden. Dies erfolgt in der Reihenfolge:

historische Recherche, orientierende Untersuchung, Sanierungsuntersuchung und anschließender Sicherung bzw. Sanierung, sofern im Ergebnis der Untersuchungen eine Gefahr für Schutzgüter vorliegt und zu beseitigen ist.

Im ehemaligen Landkreis Oranienburg konzentrierten sich die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Altlasten auf drei Schwerpunkte bzw. Industriegebiete in Oranienburg, Velten und Hennigsdorf mit einer jeweils stark unterschiedlichen Nutzungsgeschichte und Belastungssituation.

Das Industriegebiet in Oranienburg an der Sachsenhausener Straße wird seit Mitte des 19. Jahrhunderts vorwiegend durch die Chemische Industrie und seit 1906 auch durch metallproduzierende und -verarbeitende Industrie genutzt. Die langjährige Nutzung führte zu teilweise erheblichen Belastungen mit Schwermetallen und MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe) im Boden sowie sehr hohen LHKW-Konzentrationen (leicht flüchtige Halogenkohlenwasserstoffe) im Grundwasser. Im Süden von Oranienburg ist das Grundwasser durch die damalige Produktion des Oranienburger Pharmawerkes kontaminiert.

Seit dem Jahr 1911 befindet sich südlich der Stadt Velten ein Industriegebiet, das sehr unterschiedlich (Kupferhütten, Margarineherstellung, ehem. militärisches Tanklager, chemische Industrie) genutzt wurde. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass hier flächenübergreifende Belastungen des Grundwassers mit organischen Schadstoffen, BTEX (monoaromatische Kohlenwasserstoffe) und LHKW vorliegen, die die Trinkwassergewinnung des nahe liegenden Wasserwerkes Hennigsdorf akut bedrohen.

Im nördlichen Teil der Stadt Hennigsdorf befinden sich seit 1917 umfangreiche Anlagen der Stahlindustrie. Im ehemaligen Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf sind erhebliche Belastungen des Bodens mit Schwermetallen und MKW sowie des Grundwassers mit Phenolen zu verzeichnen. Die Belastung mit Phenolen im Grundwasser gefährdet die auf der anderen Havelseite liegende Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Stolpe.

Auf der Fläche der ehemaligen LEW im südlichen Teil der Stadt Hennigsdorf ist das Grundwasser durch LHKW belastet.

Auf dem Territorium des ehemaligen Landkreises Gransee wird überwiegend Landwirtschaft betrieben. Industriezentren sind Gransee, Fürstenberg und Zehdenick. Die Erkundung von Altlastenverdachtsflächen ist in diesem Gebiet noch nicht abgeschlossen. Weitere Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, zu Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind noch notwendig.

Nach § 9 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) soll die zuständige Behörde bei Vorliegen eines Anfangsverdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast die zur Ermittlung des Sachverhaltes geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel sind zurzeit 894 Altlastverdachtsflächen mit einem unterschiedlichen Bearbeitungsstand registriert.

Altablagerungen

Es befinden sich derzeit 341 registrierte Altablagerungen (AA) im Landkreis Oberhavel. Davon sind 52 ehemalige Fäkalienablassstellen (FAS).

Diese Altablagerungen mit geringem Gefährdungs-Potenzial sind wenn noch nicht erfolgt, zu sichern und zu rekultivieren.

Sicherungspflichtig sind die Städte und Gemeinden als ehemalige Betreiber.

Der Landkreis Oberhavel wirkt, soweit möglich, auf die Sicherung und Rekultivierung ein und unterstützt das Amt, die Städte und Gemeinden bei der Auswahl der zu sanierenden Altablagerungen. Im Weiteren hilft er bei der Entscheidungsfindung der festzulegenden Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die erforderlich werdenden Sanierungsmaßnahmen (Beachtung von Bewertungskriterien) sind für jede AA letztlich nur im Einzelfall gemäß der vorgefundenen Standortsituation festzulegen.

Im Jahr 2011 wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, die Altablagerungen zu kontrollieren. Dabei wurde der Schwerpunkt auf den Altkreis Oranienburg gelegt. Insgesamt wurden 109 Altablagerungen kontrolliert.

Es erfolgte eine Standortbeschreibung, in welcher u. a. der Versiegelungsgrad, Erosionsrinnen und das Vorhandensein von Grundwassermessstellen etc. dokumentiert wurden. Des Weiteren erfolgte eine Einmessung mittel GPS-Gerät sowie Fotoaufnahmen.

Bei den kontrollierten Altablagerungen wurde aktuell keine Gefährdung für die Umweltmedien Boden und Grundwasser festgestellt. 2012 wird die Kontrolle fortgeführt.

Freistellung von Altlasten nach Umweltrahmengesetz

Bezüglich der Bearbeitung der Freistellungsanträge für ökologische Altlasten im Sinne des Hemmnisbeseitigungsgesetzes kann berichtet werden, dass insgesamt 980 Freistellungsanträge für ökologische Altlasten einschließlich Übertragungs- und Pauschalanträge im Landkreis Oberhavel vorliegen.

Im Falle einer erteilten Freistellung wird den Investoren durch die Übernahme der wesentlichen Kosten für die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen die Wiederansiedlung, Investitionen bzw. die Existenzgründung in den überwiegenden Fällen überhaupt erst ermöglicht.

Es handelt sich einerseits bei der Mehrzahl der Anträge um kleinere Standorte und andererseits betrifft es aber auch die großen Industrieflächen der Orte Hennigsdorf, Velten, Oranienburg und Birkenwerder.

Von diesen Anträgen sind bisher vorrangig die bearbeitet worden, deren Flächen sich im ökologischen Großprojekt Region Oranienburg befinden, wobei für einige Standorte wegen der langwierigen Sanierungsmaßnahmen bereits Fristverlängerungsbescheide erarbeitet werden mussten. Außerdem mussten aufgrund des Wechsels von Eigentümern auf von Freistellungen erfassten Flächen Erstreckungsbescheide erarbeitet werden.

Bei den bearbeiteten Anträgen handelt es sich also um die größten Flächen, bei denen auch einerseits teilweise erhebliche Kontaminationen vorliegen und andererseits die meisten Arbeitsplätze im Landkreis gebunden werden.

Radioaktive Altlasten im Stadtgebiet Oranienburg

Die radioaktive Belastung im Stadtgebiet stammt aus dem Nachlass zweier Fabriken; zum einen aus der Produktion der Auerwerke im jetzigen Zentrum der Stadt, südlich des Bahnhofs, und zum anderen aus dem Nachlass einer Fabrik für seltene Erden und Gasglühstrümpfe.

Ablagerungen aus den Fabriken sind nachgewiesen am Oranienburger Kanal, an der Brücke in der Walter-Bothe-Straße nach Eden und in der André-Pican-Straße. Die Altlasten und deren Verteilung resultieren aus den Abfallprodukten der damaligen Produktion, aus der Zerstörung zum Ende des 2. Weltkrieges durch Bomben und durch unkontrollierte (hinsichtlich der radioaktiven Belastung) Aufräumungsarbeiten und Umverteilung des Materials.

Die radioaktiven Belastungen im Bereich André-Pican-Straße / Heidelberger Straße und im Lindening wurden durch Abdeckung gesichert bzw. im Rahmen von Bautätigkeit beseitigt. Zuständig für radioaktive Altlasten ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat V5 „Strahlenschutz“, Müllroser Allee 50 in 15236 Frankfurt/Oder.

2.2.8 Ökologisches Großprojekt Region Oranienburg

Von Bund, Land und Landkreis wird im Rahmen des ökologischen Großprojektes Region Oranienburg die Sanierung von ökologischen Altlasten betrieben.

Das Gebiet des Großprojektes ist eines der ältesten Industrieregionen im Osten Deutschlands. Die Anfänge reichen bis ins 18. Jahrhundert zurück. Die bis 1990 zahlreich eingesetzten Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe haben durch Leckagen, unsachgemäße Ablagerungen, Havarien etc. zu einer Belastung des Bodens und des Grundwassers geführt.

Die Gesamtfläche des ökologischen Großprojektes umfasst ca. 142 km² und schließt die Städte Oranienburg, Velten und Hennigsdorf sowie die Gemeinden Birkenwerder und Hohen Neuendorf mit ein.

Die Beseitigung der Altlasten ist nicht nur ein wichtiger Umweltaspekt, sondern auch ein mit entscheidender Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes. Ohne eine Sanierung können kontaminierte Flächen häufig nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden. Hier ansetzend hat der Gesetzgeber den neuen Ländern die Möglichkeit eröffnet, künftige Investoren von der finanziellen Last für die vor dem 01.07.1990 verursachten Schäden weitestgehend freizustellen.

Bisher wurden Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenvolumen von ~ 42,7 Mio. Euro durchgeführt. Die Kosten teilen sich Bund und Land Brandenburg im Verhältnis 75 zu 25.

Auf den bekannten 54 Flächen sind die Schäden nach umfangreichen Untersuchungen weitgehend erkundet und die entsprechenden, meist sehr langwierigen Sanierungsmaßnahmen begonnen worden. Einige Grundstücke konnten bereits abschließend saniert werden. Der Abschluss aller Sanierungsmaßnahmen ist allerdings vorläufig noch nicht absehbar und wird noch Jahre in Anspruch nehmen.

Als Grundlage für Maßnahmen im Rahmen des Großprojektes dient ein Sanierungsrahmenkonzept sowie ein Schadstofftransportmodell, mit denen unter Verwendung sämtlicher Unterlagen wie Gutachten, Recherchen und hydrodynamische Modelle die Prioritäten zu Sanierungen gesetzt werden. Präzisiert werden weitere Maßnahmen in Teilsanierungskonzepten. Ein Grundwassermonitoring zur Grundwasserkontrolle in den Kontaminationsbereichen wird seit dem Herbst 2003 betrieben. Alle Maßnahmen sind im Arbeitskreis des ökologischen Großprojektes Region Oranienburg einvernehmlich zu beschließen. Folgende Mitglieder sind im Arbeitskreis vertreten: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Umweltbundesamt, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Landkreis Oberhavel.

2.2.9 Militärische Altlastverdachtsflächen und Konversion

a) WGT-Objekte

Auf dem Territorium des Landkreises Oberhavel befinden sich 41 ehemalige WGT-Objekte. Sie setzen sich aus 55 Einzelstandorten zusammen:

Fürstenberg, Ravensbrück, Drögen	
Altthymen	23 Standorte
Vogelsang, Kurtschlag, Bredereiche	17 Standorte
Dannenwalde, Fischerwall	4 Standorte
Oranienburg	3 Standorte
Gransee	1 Standort
Neuglobsow	1 Standort
Neuthymen	1 Standort
Leegebruch	1 Standort
Vehlefanzen	1 Standort
Velten	1 Standort
Friedrichsthal	1 Standort
Schönwalde (Teilfläche zu Bötzw)	1 Standort

Insgesamt umfassen die ehemaligen WGT-Liegenschaften im Landkreis OHV ca. 6800 ha.

Die meisten WGT-Objekte befinden sich noch immer ganz oder teilweise in der Verfügungsbefugnis der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG).

Die fünf WGT-Einzelobjekte Vogelsang, Kurtschlag II, Tanklager Ravensbrück, Technikpark Ravensbrück sowie Teilbereiche des ehemaligen Heinkelflugplatzes Oranienburg unterstehen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Die restlichen WGT-Objekte befinden sich im Eigentum der Kommunen oder Privater.

b) NVA-Objekte

16 ehemalige NVA-Objekte mit ca. 4.165 ha werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet.

Eine weitere Anzahl ehemaliger NVA/MfS- und Grenztruppen-Objekte wurde seit 1990 privatisiert bzw. anderweitig umgenutzt (z. B. Objekte der Grenztruppen: das Schloss Oranienburg, die Kasernen Hohen Neuendorf, Hennigsdorf, Niederneuendorf, Bergfelde und Schildow und die ehem. MfS-Objekte Schönfließ und Zühlsdorf/Basdorf).

Vorhaben 2012

1. Flugplatz Oranienburg, Sanierung des Tanklagers Nord auf dem ehem. Flugplatz Nord, Fortschreibung Sanierungsplan - Grundwassersanierung
2. Fortführung der Untersuchung des Tanklagers Ravensbrück
3. Fürstenberg, Ravensbrück – Technikpark IV, tlw. Abbruch und Beräumung Kellerbereiche
4. Neuthymen, Rückbau und Rekultivierung, 3. BA (Fertigstellung)
5. Faserstoff Fürstenberg, Rückbau und Rekultivierung (Fertigstellung)
6. Raketenlager Zehdenick, Rückbau und Rekultivierung Baufeld 2
7. Kaserne Vogelsang, Rückbau und Rekultivierung, Baufeld 05, Baufeld 06 und Vorbereitung Baufeld 07
8. Lychen II, Rückbau

2.3 Immissionsschutz

Die Ziele des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen bestehen darin, Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor Umweltgefahren durch verunreinigte Luft, Lärm oder ähnliche Störwirkungen zu schützen, die als Folgewirkung technischer Prozesse und menschlichen Verhaltens entstehen.

Folgende **Rechtsgrundlagen** wurden u. a. dafür geschaffen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, u. a. die Verwaltungsvorschriften
- Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

2.3.1 landesrechtliche Regelungen:

- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22. Juli 1999 in der aktuellen Fassung (i.d.a.F.)
- Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV-Bbg) vom 29. Mai 1997 i.d.a.F.
- Stromheizausnahmen-Verordnung vom 24.06.93 i.d.a.F.
- Leitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen vom 12.08.96

2.3.2 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Industrielle und landwirtschaftliche Anlagen mit dem Potenzial möglicher erheblicher schädlicher Umwelteinwirkungen unterliegen bei ihrer Errichtung und in ihrem Betrieb auch hinsichtlich ihres Ausstoßes an Luftschadstoffen den besonderen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und seiner Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Diese Anlagen sind im Anhang zur Vierten Durchführungsverordnung zum BImSchG (4. BImSchV) aufgeführt.

Der Schadstoffausstoß darf beim Betrieb der Anlage die nach TA Luft vorgeschriebenen Werte, die Anlagengeräusche dürfen die in der TA Lärm festgelegten Werte nicht überschreiten.

Diese Anlagen im Landkreis Oberhavel unterliegen hierzu der Überwachung durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Regionalabteilung West in Neuruppin.

Aber auch die gewerblichen Anlagen, die lediglich einer Baugenehmigung bedürfen, unterliegen hinsichtlich der zulässigen Betriebsgeräusche den Anforderungen der TA Lärm und der Überwachung durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Neuruppin.

In jedem Fall werden Nachbarschaftsbeschwerden wegen störender Geräusche und Luftverunreinigungen beim Betrieb gewerblicher Anlagen zuständigkeitshalber durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Regionalabteilung West, RW 3, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin, Tel. 03391/ 838500, bearbeitet.

2.3.3 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz führt in Gebieten mit hoher Häufigkeit und Dauer des Auftretens bzw. hohen Konzentrationen von Luftverunreinigungen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können, regelmäßige Messungen zur Überwachung der Luftqualität durch.

Die Immissionsbelastung durch Luftverunreinigungen wird u. a. durch automatische Messstationen ermittelt, die über ein telemetrisches Messnetz mittels Datenfernübertragung direkt mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz verbunden sind. Dieses Messnetz dient der langzeitlichen Kontrolle der Luftqualität und ermöglicht insbesondere die Gewinnung von Echtzeitdaten für die Ozonwarnung. Weitere Daten werden darüber hinaus durch nichttelemetrische Pegelmessungen sowie mobile Probenahme- und Messeinrichtungen ermittelt.

Vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wurde bekannt gegeben, dass eine Kurzfassung der Monatskenngrößen für SO₂, NO₂, Schwebstaub und Ozon im Internet unter <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.478973> abrufbar ist.

Zusätzlich können Monatsberichte als Excel-Datei angefordert werden beim:

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Referat T 4 Luftqualität
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

Telefon: 033201 / 442-313
Telefax: 033201 / 442-662
E-Mail: manfred.lutz@lugv.brandenburg.de

Aktuelle Daten und Monatskenngrößen der Luftqualität im Land Brandenburg werden außerdem auf folgenden Wegen bekannt gegeben:

1. RBB -Videotext (Tafel 184)
 - aktuelle Messwerte (Sommer: Ozon; Winter: SO₂, NO₂)
2. Internet <http://www.brandenburg.de>
 - Messnetzkarte mit aktuellen Daten der Messstellen
 - aktuelle Messwertübersicht und eine Vortagesübersicht für SO₂, NO₂, Schwebstaub und Ozon
 - Monatskurzberichte
 - Informationen über das Luftgütemessnetz
3. Luftgütetelefon (OZONTELEFON) 0331 / 291 268
 - Prognosen der sommerlichen Ozonbelastung
4. Landesumweltamtinformationssystem (LUIS)

2.3.4 Verhaltensbezogener Immissionsschutz

Werden durch menschliches Verhalten, sofern dies nicht einer gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen ist, schädliche Umwelteinwirkungen verursacht, sind diese auf der Grundlage des Landesimmissionsschutzes durch die örtlichen Ordnungsbehörden zu bewerten und zu ahnden. In diesem Gesetz werden konkrete Verhaltensvorschriften benannt, deren Durchsetzung den örtlichen Ordnungsbehörden obliegt (Ordnungsämter der Gemeinden und Städte).

Hierfür maßgebliche Regelungen des LImSchG sind:

- allgemeines Verhalten jedes Einzelnen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist (§ 3 Abs.1)
- Verbot der mehr als nur geringfügigen Belästigung, hervorgerufen durch die Haltung von Haustieren (§ 3 Abs.2)
- Verbot, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig anzulassen oder laufen zu lassen (§ 3 Abs.3, 1.)
- Verbot der Verbrennung von Stoffen im Freien (§ 7)
- Verbot der Störung der Nachtruhe (§ 10)
- Verbot der erheblichen Belästigung unbeteiligter Personen bei der Benutzung von Tongeräten (§ 11)
- Erlaubnispflicht zum Abbrennen von Feuerwerken und Feuerwerkskörpern (§ 12)

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Erteilung von Ausnahmen von diesen Verboten sowie für die Anordnung von Beschränkungen und Verboten bestimmter Tätigkeiten und Verhaltensweisen nach LImSchG zuständig. Die durch dieses Verhalten hervorgerufenen Nachbarschaftsbeschwerden sind ebenfalls an die örtlichen Ordnungsbehörden zu richten.

Weitere Informationen und allgemeine Hinweise für den Lärmschutz erhalten Sie in der Broschüre „Lärmschutz“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter der Internet-Adresse

<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2328.de/laerm.pdf>

Anlage 1: Abwasser (Quelle: FD Wasserwirtschaft)

Abwasser

Name der Kläranlage	Art der Behandlung	Jahr der letzten Modernisierung	Ausbaugröße (EW)	Einleitgewässer	Bearbeitungsgebiet nach WRRL
Kläranlagen > 10.000 – 100.000 EW					
Schönermark OHV	mbNP	2001	30.000	Nordumfluter	Elbe, Obere Havel
Fürstenberg/ Bredereiche	mbNP	2000	16.500	Obere Havel	Elbe, Obere Havel
Zehdenick	mbNP	1996	15.000	Voßkanal	Elbe, Obere Havel
Liebenwalde	mbNP	1999	14.000	Malzer Kanal	Elbe, Obere Havel
Grüneberg-Hallegraben	mbNP	2004	12.000	Hallegraben	Elbe, Obere Havel
Kläranlagen 2.000 – 10.000 EW					
Kremmen	mbNP	2008	16.000	Ruppiner Kanal	Elbe, Rhin
Neuglobsow	mbN	1997	2.500	Grundwasser	Elbe, Obere Havel
Kläranlagen 100 – < 2.000 EW					
Kurtschlag	mb	2003	330	Fauler Graben	Elbe, Obere Havel
Kappe	mb	2000	200	Döllnfließ	Elbe, Obere Havel